



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 20. Oktober

Nr. 10/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft (APVO-HWS M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 28	931
Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“	948
Termine für die zeitliche Festlegung des 3. und 4. Halbjahres der Qualifikationsphase im Schuljahr 2009/2010.....	949
Zweite Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Mittl.bl. BM M-V Sondernummer Nr. 3 S. 21 – Berichtigung –	950

Wissenschaft und Forschung

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	951
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock	952
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	953
Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	958
Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	963

Fortsetzung auf S. 930

	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	967
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund	968
Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebstechnik“ der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design*	1026

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	1050
Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels 2009	1053

I. Amtlicher Teil

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft (APVO-BFSHW M-V)

Vom 8. September 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 28

Aufgrund des § 9 Absatz 1, der §§ 30 und 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist sowie aufgrund des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Gliederung und Dauer
- § 3 Zulassung
- § 4 Weiterführender Schulabschluss
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Leistungsbewertung
- § 7 Unterrichtsorganisation
- § 8 Versetzung
- § 9 Praktikum
- § 10 Vorbereitung und Durchführung des Praktikums
- § 11 Berichtsheft
- § 12 Abschluss der Ausbildung

Teil 2 Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle

- § 13 Prüfungsgegenstand, Termine
- § 14 Anmeldung und Zulassung
- § 15 Übernahme der Ergebnisse
- § 16 Wiederholung der Abschlussprüfung

Teil 3 Abschlussprüfung an der Berufsfachschule

- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Prüfungsgegenstände, Termine

- § 20 Festlegung der Vornoten
- § 21 Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung an der Berufsfachschule
 - erste Konferenz der Prüfungskommission –
- § 22 Nichtteilnahme
- § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
 - zweite Konferenz der Prüfungskommission –
- § 24 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Zuhörer
- § 27 Feststellung des Ergebnisses der Prüfung
 - dritte Konferenz der Prüfungskommission –
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Niederschriften
- § 30 Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 31 Anlagen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Studentafel
- Anlage 2 Jahreszeugnis
- Anlage 3 Abschlusszeugnis
- Anlage 4 Abgangszeugnis

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule Hauswirtschaft gemäß § 26 des Schulgesetzes.

(2) Die Berufsfachschule Hauswirtschaft bereitet Schüler in einer beruflichen Erstausbildung auf eine Prüfung vor der zuständigen

Stelle vor. Die Berufsausbildung vermittelt spezifische berufliche Qualifikationen. Sie soll die Schüler befähigen, umfassende berufliche, gesellschaftliche und persönliche Handlungskompetenzen zu erwerben, um qualifizierte Aufgaben im jeweiligen Tätigkeitsfeld zu übernehmen. Die Berufsfachschule Hauswirtschaft kann auch zu einem der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss führen.

(3) Die Ausbildung orientiert sich an der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan für den dualen Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin.

§ 2 Gliederung und Dauer

(1) Der Bildungsgang gliedert sich in theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie in Praktika. Der Unterricht wird gemäß der Stundentafel Anlage 1 durchgeführt.

(2) Die Dauer des Schulbesuchs beträgt in der Regel drei, bei einer einmalig möglichen Nichtversetzung höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung kann die Höchstverweildauer von Schülern um den hierfür erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

§ 3 Zulassung

(1) Die Aufnahme in die Berufsfachschule Hauswirtschaft setzt die Berufsreife oder einen der Berufsreife gleichwertigen Abschluss voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 28. Februar des Jahres an die zuständige berufliche Schule zu richten. Bei nicht volljährigen Bewerbern ist der Antrag auf Aufnahme durch den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung in Form amtlich beglaubigter Kopien der Abschlusszeugnisse oder Erlaubnisse,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein soll, auf Grund der Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S.2149) geändert worden ist,
4. eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß den §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist,
5. gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles,
6. eine Erklärung darüber, dass keine Ablehnungsgründe gemäß Absatz 5 Nummer 2 vorliegen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Schulleiter und teilt sie den Bewerbern, bei nicht volljährigen Bewerbern den Sorgeberechtigten, schriftlich mit.

(5) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf.

3. Die Aufnahmekapazität überschritten wird.

§ 4 Weiterführender Schulabschluss

(1) Der Leistungsnachweis der Berufsfachschule Hauswirtschaft schließt für Schüler, die bei Eintritt in die Ausbildung noch nicht die Mittlere Reife erworben hatten, einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss ein, wenn

1. der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde,
2. in den Teilbereichen der Stundentafel ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und keine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautenden Endnoten erreicht wurden und
3. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Ausbildung in einer Fremdsprache oder nach Feststellung durch die Schule ein gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen wird.

(2) Zur Bestätigung der Gleichwertigkeit enthält das Abschlusszeugnis folgenden Feststellungsvermerk:

„Der Abschluss ist in seinen Berechtigungen dem der Mittleren Reife gleichwertig.“

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Die jeweilige Lehrkraft informiert die Schüler zu Beginn des Unterrichtes über die Art der geforderten Leistungsnachweise. Die Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die schriftliche Einschätzung der Leistungen während des Praktikums erfolgt durch die Lehrkraft, die die Praktikumsbetreuung durchführt im Benehmen mit dem Träger des Praktikums. Die Einschätzung ist dem Abschluss- und Abgangszeugnis beizufügen.

(3) Im theoretischen und fachpraktischen Unterricht werden schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise erhoben.

(4) Die Anzahl der Leistungsnachweise nach den Absätzen 1 und 3 und ihre Gewichtung werden zu Beginn des Schuljahres von der Lehrkraft festgelegt und den Schülern bekannt gegeben.

(5) Die Jahresnote der allgemein bildenden Fächer wird aus den einzelnen Noten der in dieser Jahrgangsstufe erhobenen Leistungsnachweise gebildet.

(6) Die Jahresnote für die berufsbezogenen Lernbereiche wird aus den Jahresnoten der entsprechenden Lernfelder berechnet, wobei die Noten aus dem theoretischen und fachpraktischen Unterricht zusammengefasst werden.

(7) War eine Jahrgangsstufe zu wiederholen, sind für diese nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen.

§ 6 Leistungsbewertung

(1) Die im Unterricht erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Die Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs über die Vorschriften des § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes und die Versetzungs- und Bestehensregelungen nachweislich zu belehren.

§ 7 Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird grundsätzlich in Jahrgangsstufen durchgeführt. Er kann im Klassenverband, wenn schulorganisatorische oder pädagogische Gesichtspunkte dafür sprechen, in anderen Organisationsformen durchgeführt werden.

(2) Grundlage für die Organisation und Durchführung des Unterrichts ist die Stundentafel in Anlage 1. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass eine ständige und enge Kooperation mit den Praktikumeinrichtungen stattfindet.

(3) Der tägliche Unterricht soll acht, der wöchentliche 38 Stunden nicht überschreiten.

§ 8 Versetzung

(1) Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs und in berufsbezogenen Lernbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mit „mangelhaft“ bewertete Leistungen in höchstens einem Fach des berufsübergreifenden Lernbereichs oder mit „mangelhaft“ bewertete Leistungen in einem Lernfeld der berufsbezogenen Lernbereiche können durch mit mindestens „gut“ bewertete Leistungen in einem anderen Fach oder eines anderen Lernfeldes des gleichen Lernbereiches oder durch mit mindestens „befriedigend“ bewertete Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern des gleichen Lernbereiches ausgeglichen werden.

(2) Ein Schüler kann trotz nicht ausgleichbarer Leistungen gemäß Absatz 1 in einem Fach oder Lernfeld versetzt werden, wenn von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung des Beurteilungszeitraumes in der folgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz, erforderlichenfalls im Benehmen mit der Praktikumeinrichtung. Nicht erfolgreich zurückgelegte Praktikumssequenzen sind in jedem Fall zu wiederholen. Ist dieses innerhalb der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht möglich, erfolgt keine Versetzung.

(3) Lautet die Entscheidung „nicht versetzt“, wird dieses dem betreffenden Schüler und den Sorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt. Die Versetzungsentscheidung ist in das Jahreszeugnis (Anlage 2) aufzunehmen.

(4) Ein Schüler, der einmal nicht versetzt wird, kann diese Jahrgangsstufe einmal wiederholen. Auf die Höchstverweildauer gemäß § 2 Absatz 2 wird verwiesen.

(5) Ein Schüler, der die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

§ 9 Praktikum

(1) Im Praktikum wird den Schülern Gelegenheit gegeben, ihre im Unterricht erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und Tätigkeitsabläufe in der Praxis kennen zu lernen. Sie gewinnen grundsätzliche Einsichten in Betriebsabläufe und sammeln Erfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über den Aufbau und die Ablauforganisation der Einrichtung sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten. Während des Praktikums erlangen die Schüler Grundeinsichten in betriebswirtschaftliche Zusammenhänge.

(2) Die wöchentliche Praktikumszeit regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit Ausnahme der Urlaubsvorschriften. Eine Praktikumsstunde entspricht 60 Minuten.

(3) Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Die Schüler unterliegen während der Dauer der Praktika denselben gesetzlichen Bestimmungen der Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme am Unterricht gelten.

(4) Das Praktikum wird in geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird, muss ihre Bereitschaft durch den Abschluss einer Vereinbarung mit der Schule erklären, das Praktikum nach dem Ausbildungsplan der Schule durchzuführen. Voraussetzung für die Eignung ist, dass Aufgaben im Bereich der Hauswirtschaft wahrgenommen werden und eine geeignete Fachkraft der Einrichtung mit der Anleitung beauftragt wird.

(5) Praktikumeinrichtung und Berufsfachschule sollen so nahe beieinander liegen, dass die Praktikumsbetreuung durch Fachpraxislehrer mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Die Betreuung während der betrieblichen Praktika erfolgt im Umfang von 0,5 Stunden pro Schüler und pro Praktikumswoche. Ausgeschlossen davon sind die Praktika in den Ferienzeiten.

(6) Die Dauer des Praktikums richtet sich nach der Stundentafel in Anlage 1.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung des Praktikums

(1) Die zuständigen Fachkonferenzen organisieren die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums. Das betrifft auch die Herstellung eines engen Kontaktes zu den Praktikumeinrichtungen und die Abstimmung der Aufgaben aus der betrieblichen Praxis.

(2) Die Schule bereitet die Schüler während des Unterrichts auf das Praktikum vor und wertet dieses im Unterricht aus. Dazu sind den Schülern entsprechende Arbeits- und Lernaufträge zu übergeben. Die Lernziele und die Lerninhalte des jeweiligen Lernbereiches und die des entsprechenden Praktikumsabschnittes sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die Schüler haben die Praktikumeinrichtung und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist der Schule – über die Praktikumeinrichtung – innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

(4) Das Praktikum ist in vollem Umfang abzuleisten. Fehlzeiten durch Krankheit oder sonstige von dem Schüler nicht zu vertretende Verhinderungszeiten müssen nachgearbeitet werden.

(5) Die Schüler haben über die ihnen im Praktikum bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Einrichtung kann die Fortsetzung des Praktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber den Schülern und der Schule verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe Sinn und Zweck des Praktikums erheblich in Frage stellen oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Schule ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Berichtsheft

Der Schüler hat ein Ausbildungsnachweis in Form eines Berichtsheftes mit wöchentlich Berichtsblättern über die gesamte Ausbildungsdauer zu führen. Die Berichtsblätter sind regelmäßig von der Schule und während des Praktikums von der Praktikumeinrichtung und dem Praktikumsbetreuer der Schule zu unterzeichnen.

§ 12 Abschluss der Ausbildung

(1) Die Schüler weisen am Ende der Ausbildung in der Abschlussprüfung nach, dass sie die Ziele des Bildungsgangs erreicht haben.

(2) Der erste Teil der Abschlussprüfung erfolgt gemäß § 37 des Berufsbildungsgesetzes vor der zuständigen Stelle. Diese Prüfung ist Bestandteil der Abschlussprüfung der Berufsfachschule Hauswirtschaft.

(3) Der zweite Teil der Abschlussprüfung wird an der Berufsfachschule durchgeführt.

Teil 2 Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle

§ 13 Prüfungsgegenstand, Termine

Die Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen für die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ergeben sich aus der Ausbildungsverordnung Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495) in der jeweils geltenden

Fassung. Die Prüfungstermine werden von der zuständigen Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 14 Anmeldung und Zulassung

(1) Zur Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle kann sich anmelden, wer die geforderte Unterrichtszeit absolviert und die geforderten Ausbildungsnachweise geführt hat sowie die Ableistung der betrieblichen Praktika gemäß der Studentafel Anlage 1 nachweist.

(2) Die Anmeldung bei der zuständigen Stelle erfolgt durch den Schüler über die Berufsfachschule bis zum 1. April des dritten Ausbildungsjahres, sofern die Vorgaben des Absatz 1 erfüllt sind. Bei der Anmeldung sind die Nachweise über die schulische Ausbildung, die betrieblichen Praktika und das Berichtsheft der zuständigen Stelle vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes die zuständige Stelle.

§ 15 Übernahme der Ergebnisse

Für Schüler, die die Prüfung vor der zuständigen Stelle bestanden haben, gilt das Ergebnis dieser Prüfung als Teil der Abschlussprüfung der Berufsfachschule.

Die zuständige Stelle übermittelt der Prüfungskommission an der Berufsfachschule unmittelbar nach Abschluss der Prüfung die Ergebnisse der Schüler.

§ 16 Wiederholung der Abschlussprüfung

Schüler, die die Prüfung vor der zuständigen Stelle nicht bestanden haben, können die Prüfung auf Antrag bei der zuständigen Stelle wiederholen.

Teil 3 Abschlussprüfung an der Berufsfachschule

§ 17 Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule und zur Festlegung der Endnoten wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der für die schulfachliche Koordinierung des Bildungsganges zuständige Abteilungsleiter. Die zuständige Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung. Die zuständige Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch und für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit dem Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
7. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn er ihn aus den in § 95 Absatz 4 und § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission der Beanstandung nicht ab, entscheidet die untere Schulbehörde.

(7) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission auf Grund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist er selbst betroffen, entscheidet die untere zuständige Schulbehörde. Wird das betreffende Kommissionsmitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Kommissionsmitglieder haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(8) Ein Vertreter der Schulbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Er kann den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

§ 18

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn der schriftlichen und mündlichen Prüfung an der Berufsfachschule werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer als Mitglieder.

(3) Als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen, darunter mindestens eine Lehrkraft, die zuletzt im Prüfungsbereich unterrichtet hat. Abweichend davon kann die untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Zwei der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen und die Lehramtsprüfung für Berufliche Schulen abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) § 17 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

(5) Fachprüfungsausschüsse erstellen die Aufgaben für die schriftliche und mündliche Prüfung und legen diese der Prüfungskommission zur Genehmigung vor.

§ 19

Prüfungsgegenstände, Termine

(1) Zusätzlich zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz findet an der Berufsfachschule eine schriftliche Prüfung im Fach Deutsch und mündliche Prüfungen in dem berufsübergreifenden Lernbereich statt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Termine für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch und für die mündliche Prüfung an der Berufsfachschule fest und macht die Prüfungstermine unverzüglich durch Aushang für die Schüler bekannt.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung mit dem genauen Ablauf der Prüfung vertraut zu machen. Insbesondere sind sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über mögliche Konsequenzen bei Verstößen aktenkundig zu belehren.

§ 20

Festlegung der Vornoten

(1) Die Klassenkonferenz beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrer rechtzeitig vor der ersten Prüfungskonferenz die Vornoten in allen Lernbereichen.

(2) Die Vornoten für die berufsbezogenen Lernbereiche ergeben sich aus den Jahresnoten der einzelnen Lernfelder. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler im gesamten Bildungsgang zu ermitteln und spätestens einen Unterrichtstag vor der ersten Prüfungskonferenz in eine Prüfungsliste einzutragen.

§ 21**Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
an der Berufsfachschule
– erste Konferenz der Prüfungskommission –**

(1) Die Schüler melden sich zu dem von der Schule festgesetzten Termin bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Berufsfachschule Hauswirtschaft schriftlich zur Abschlussprüfung an.

(2) Die Prüfungskommission beschließt auf der Grundlage der Prüfungslisten und Meldungen der Schüler über deren Zulassung zur Prüfung.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn nicht alle bis dahin vorliegenden Vornoten der Prüfungsbereiche mindestens „ausreichend“ lauten. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Vornote in einem Teilbereich kann durch eine mindestens „gut“ lautende oder durch mindestens zwei „befriedigend“ lautende Vornoten des gleichen Lernbereichs ausgeglichen werden. Erfolgt kein Ausgleich, können die betreffenden Schüler unter den Voraussetzungen des § 56 des Schulgesetzes wählen, ob sie das letzte Schuljahr wiederholen oder die Schule verlassen und sich frühestens zum Termin der nächsten regulären Prüfung im betreffenden Bildungsgang zur Nichtschülerprüfung melden. (Dieses gilt nur für volljährige Schüler.)

(4) Melden sich Schüler aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht fristgerecht zur Prüfung, gilt diese als nicht bestanden.

(5) Den Prüflingen ist unverzüglich nach den Beratungen die Möglichkeit zu eröffnen, in die eigenen Vornoten einzusehen.

§ 22**Nichtteilnahme**

(1) Erklären Schüler nach der Meldung zur Prüfung ihren Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erkrankten Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen von den Schülern die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die/der Vorsitzende der Prüfungskommission oder gegebenenfalls die oberste Schulbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

§ 23**Durchführung der mündlichen Prüfung
– zweite Konferenz der Prüfungskommission –**

(1) Die Prüfungskommission beschließt auf Grund der Vornoten aller Fächer und der Prüfungsergebnisse im Fach Deutsch, in welchen Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs die Schüler eine mündliche Prüfung abzulegen haben. Dabei ist im Fach Deutsch Folgendes zu beachten:

1. Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so erfolgt keine mündliche Prüfung.

2. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Note der schriftlichen Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

(3) Es sollten nicht mehr als drei mündliche Prüfungen pro Prüfling angesetzt werden. Für den Fall, dass ein Prüfling in drei Teilbereichen mündlich geprüft werden soll, beschließt die Prüfungskommission gleichzeitig, auf welche mündliche Prüfung verzichtet wird, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl eines Teilbereiches Gebrauch macht, welcher nicht bereits zu den von der Prüfungskommission bestimmten gehört.

(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über offene Verfahrensfragen.

§ 24**Vorbereitung der mündlichen Prüfung**

(1) Rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling

1. die Möglichkeit gegeben, die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfung und seine Vornoten einzusehen,
2. durch Aushang mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern er mündlich geprüft werden soll,
3. gegebenenfalls mitgeteilt, dass er an der mündlichen Prüfung nicht mehr teilnimmt, weil er die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen kann.

(2) Jeder Schüler hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen mit Ausnahme des Faches Deutsch, wenn die Vornote mit der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmt. Das gewählte Fach hat der Schüler spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(3) Wählen Schüler Fächer der mündlichen Prüfung, für die noch nicht über die Einsetzung eines Fachprüfungsausschusses entschieden worden ist, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Mitglieder dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 25**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung vor einem Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Erfolgt sie als Gruppenprüfung, so gilt dieses für alle Schüler, die dem Fachprüfungsausschuss zugeordnet sind. Bei einer Gruppenprüfung sind die Schüler einzeln zu prüfen und zu bewerten.

(2) Die genehmigten Aufgaben für die mündliche Prüfung stellt der Prüfer.

(3) Die Schüler bereiten sich unter Aufsicht eines Lehrers vor. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Die Schüler sollen das Thema zunächst im freien Vortrag behandeln. Im anschließenden Gespräch mit dem Prüfer sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden. Der weitere Prüfungsteil erstreckt sich auf andere Gebiete des Teilbereichs. Der Vorsitzende kann ergänzende oder zusätzliche Fragen stellen. Die Prüfung ist zu beenden, sobald eine klare Beurteilung möglich ist, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Minuten und in der Regel nicht später als nach 20 Minuten. Gruppenprüfungen dauern entsprechend länger.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling das Ergebnis durch den Vorsitzenden bekannt zu geben und zu erläutern.

§ 26 Zuhörer

(1) Zuhörer, für die durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein dienstliches Interesse festgestellt wird, sind einschließlich der Beratungen und der Leistungsbewertung ohne Mitwirkungs- und Stimmrecht zugelassen. Sie dürfen die Prüfung nicht beeinflussen.

Ein dienstliches Interesse besteht insbesondere für Vertreter der Schulbehörden.

(2) Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, sofern der Prüfling zustimmt,

1. ein Mitglied des Schullehrerrates,
2. der Schülersprecher der Schule oder sein Vertreter,
3. bis zu zwei Schüler der nachfolgenden Jahrgangsstufe zugelassen werden.

(3) Die Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der jeweilige Vorsitzende hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Zuhörern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen.

§ 27 Feststellung des Ergebnisses der Prüfung – dritte Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und Vorliegen der Prüfungsergebnisse durch die zuständige Stelle entscheidet die Prüfungskommission an der Berufsfachschule über das Ergebnis der gesamten Prüfungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Prüfungskommission entscheidet über die Endnote in jedem Fach und Lernbereich.
2. In den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereiches in denen schriftlich und/oder mündlich geprüft wurde, ist die Endnote unter Berücksichtigung der Vornoten und der Noten der Prüfungen im Verhältnis 1:1 festzulegen.

3. In den berufsbezogenen Lernbereichen ist die Endnote unter Berücksichtigung der Vornote und der Prüfungsnoten der zuständigen Stelle im Verhältnis 1:1 festzulegen, wobei die Prüfungsnote Wirtschaft- und Sozialkunde mit der Vornote Betriebsorganisation zur Endnote für den Lernbereich Betriebsorganisation zusammengefasst wird.

4. In Fächern und Lernbereichen in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.

5. Die Endnoten sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzusetzen.

6. Die Ergebnisse der praktischen Prüfung vor der zuständigen Stelle werden als Endnoten in das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule übernommen.

(2) Die Schüler haben die Prüfung bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend lauten. Sie haben die Prüfung auch bestanden, wenn höchstens eine mangelhaft lautende Endnote durch eine mindestens befriedigend lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(3) Der Ausgleich einer ungenügenden oder einer mangelhaft lautenden Endnote in den berufsbezogenen Lernbereichen ist nicht möglich.

(4) Nach Abschluss der Beratung der Prüfungskommission teilt der Vorsitzende den Schülern die Ergebnisfeststellung der gesamten Prüfung mit. Den Schülern ist die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse und Teilergebnisse der eigenen Prüfung einzusehen. Auf Verlangen der Schüler erläutert der Vorsitzende der Prüfungskommission mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens sollen die Schüler vor Beginn der Prüfung hingewiesen werden. Bringen Schüler im Anschluss an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.

(5) Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

(6) Schüler, die nicht an der Prüfung vor der zuständigen Stelle teilgenommen oder die Prüfung vor der zuständigen Stelle endgültig nicht bestanden haben sowie Schüler für die ein Notenausgleich gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht möglich ist und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 4, auf dem das Nichtbestehen vermerkt ist.

(7) Die Schüler sind darüber zu informieren, dass sie innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der gesamten Prüfung ihre Prüfungsunterlagen persönlich einsehen können.

§ 28 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule nicht bestanden hat, kann die Prüfung an der Berufsfachschule auf Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 17 Absatz 2 einmal wiederholen.

(2) Über eine zweite Wiederholungsprüfung dieses Teils der Abschlussprüfung entscheidet auf Antrag die untere Schulbehörde.

Sie wird nur gestattet, wenn das Bestehen auf Grund eines zustimmenden Votums des Prüfungsausschusses hinreichend wahrscheinlich ist.

(3) Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, muss der Schüler die Schule ohne Abschluss verlassen und erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Niederschriften

(1) Über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von dem durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer und von dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. die Namen und die Klasse der Schüler,
3. den Prüfungsbereich,
4. Angaben über die wesentlichen Leistungen und Leistungsmängel der Schüler und
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen in Worten und in Noten.

§ 30 Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler

(1) Behinderten Schülern sind auf Antrag angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung entsprechend der Behinderung zu gewähren.

(2) Die behinderten Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 31 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Berufsfachschulausbildungs- und Prüfungsverordnung) vom 28. März 1999 (Mittl.bl. KM M-V S. 251) und die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Ernährung und Hauswirtschaft vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 311), außer Kraft.

Schwerin, den 8. September 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 931

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Studentafel

Schulart	Berufsfachschule
Fachrichtung	Ernährung und Hauswirtschaft
Ausbildungsgang	Staatlich geprüfte(r) Hauswirtschafter(in)
Ausbildungsdauer	3 Jahre

Unterricht in Wochen	100
Unterrichtsstunden	3600
Praktikum in Wochen	20
Praktikum in Zeitstunden	800

Berufsübergreifender Lernbereich	560
Deutsch	120
Sozialkunde	160
Religion oder Philosophie	40
Fremdsprache	120
Sport	120

Berufsbezogene Lernbereiche		FPU*
Lernbereich Betriebsorganisation		260
Lernfeld 1	Die Berufsausbildung mitgestalten	40
Lernfeld 2	Güter und Dienstleistungen beschaffen	80
Lernfeld 3	Waren lagern	40
Lernfeld 12	Produkte und Dienstleistungen vermarkten	60
Lernfeld 13	Hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse koordinieren	40
Lernbereich Hauswirtschaftliche Versorgung		460
Lernfeld 4	Speisen und Getränke herstellen und servieren	100
Lernfeld 5	Personengruppen verpflegen	80
Lernfeld 6	Personen zu unterschiedlichen Anlässen versorgen	60
Lernfeld 7	Wohn- und Funktionsbereiche reinigen und pflegen	60
Lernfeld 8	Textilien reinigen und pflegen	80
Lernfeld 9	Wohnumfeld und Funktionsbereiche gestalten	80
Lernbereich Hauswirtschaftliche Betreuung		160
Lernfeld 10	Personen individuell wahrnehmen und beobachten	40
Lernfeld 11	Personen individuell betreuen	120

Pflichtpraktikum in den Schulferien: 1. Jahr 2 Wochen; 2. Jahr 3 Wochen

FPU* = Empfehlung für den fachpraktischen Unterricht
400 Fachpraktische Unterrichtsstunden sind frei verfügbar

Anlage 2, Blatt 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Jahreszeugnis
der
Berufsfachschule

Bildungsgang: Hauswirtschafter/-in

[Herr/Frau/]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Klasse im Schuljahr

und wird in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt/nicht versetzt*.

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

(* nicht zutreffendes streichen)

Anlage 2, Blatt 2

.....
(Herr/ Frau Vorname und Name)

erhält auf Grund der Leistungen folgende Noten:

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____

Sozialkunde _____

Religion / Philosophie _____

Fremdsprachenunterricht _____

Sport _____

Berufsbezogene Lernbereiche

Betriebsorganisation _____
(hier: Angabe der vermittelten Lernfelder)

Hauswirtschaftliche Versorgung _____
(hier: Angabe der vermittelten Lernfelder)

Hauswirtschaftliche Betreuung _____
(hier: Angabe der vermittelten Lernfelder)

Bemerkungen:

.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Prüfungsvorsitzende/-r)

.....
(Siegel)

.....
(Schulleiter/-in)

Zur Kenntnis genommen:
(Erziehungsberechtigte/r bzw. Volljährige/r Schüler/-in)

Anlage 3, Blatt 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abschlusszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Hauswirtschafter/-in

Anlage 3, Blatt 2

[Herr/Frau/]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse

Die Prüfung gemäß § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wurde bestanden.

Dem Zeugnis liegt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft (APVO-BFSHW M-V) vom 8. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 931) zu Grunde.

Anlage 3, Blatt 3

.....
 (Vorname und Name)

erhält auf Grund der Leistungen folgende Abschlussnoten:

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____

Sozialkunde _____

Religion / Philosophie _____

Fremdsprachenunterricht (z.B. Englisch) _____

Sport _____

Berufsbezogene Lernbereiche

Betriebsorganisation _____

Die Berufsausbildung mitgestalten

Güter und Dienstleistungen beschaffen

Waren lagern

Produkte und Dienstleistungen vermarkten

Hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse koordinieren

Hauswirtschaftliche Versorgung _____

Speisen und Getränke herstellen und servieren

Personengruppen verpflegen

Personen zu unterschiedlichen Anlässen versorgen

Wohn- und Funktionsbereiche reinigen und pflegen

Textilien reinigen und pflegen

Wohnumfeld und Funktionsbereiche gestalten

Hauswirtschaftliche Betreuung _____

Personen individuell wahrnehmen und beobachten

Personen individuell betreuen

Praktische Prüfungsergebnisse

Aufgaben aus dem Bereich der hauswirtschaftlichen _____

Versorgungs- und Betreuungsleistungen _____

Aufgabe aus dem betrieblichen Einsatzgebiet _____

Bemerkungen:

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Prüfungsvorsitzende/-r)

(Siegel)

.....
 (Schulleiter/-in)

Notenstufen : sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 4, Blatt 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abgangsszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Hauswirtschafter/-in

Anlage 4, Blatt 2

[Herr/Frau/]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse

Dem Zeugnis liegt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule Hauswirtschaft (APVO-BFSHW M-V) vom 8. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 931) zu Grunde.

Anlage 4, Blatt 3

.....
 (Vorname und Name)

erhält auf Grund der Leistungen folgende Noten:

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____

Sozialkunde _____

Religion / Philosophie _____

Fremdsprachenunterricht _____

Sport _____

Berufsbezogene Lernbereiche

Betriebsorganisation _____

- Die Berufsausbildung mitgestalten
- Güter und Dienstleistungen beschaffen
- Waren lagern
- Produkte und Dienstleistungen vermarkten
- Hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse koordinieren

Hauswirtschaftliche Versorgung _____

- Speisen und Getränke herstellen und servieren
- Personengruppen verpflegen
- Personen zu unterschiedlichen Anlässen versorgen
- Wohn- und Funktionsbereiche reinigen und pflegen
- Textilien reinigen und pflegen
- Wohnumfeld und Funktionsbereiche gestalten

Hauswirtschaftliche Betreuung _____

- Personen individuell wahrnehmen und beobachten
- Personen individuell betreuen

Praktische Prüfungsergebnisse

Aufgaben aus dem Bereich der hauswirtschaftlichen
 Versorgungs- und Betreuungsleistungen _____

Aufgabe aus dem betrieblichen Einsatzgebiet _____

Bemerkungen:

.....

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Prüfungsvorsitzende/-r)

(Siegel)

.....
 (Schulleiter/-in)

Notenstufen : sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Oktober 2009 – 200I – 3211-05/571 –

Die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ (Mittl.bl. BM M-V S. 169), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| <p>1. In der Überschrift wird das Wort „Hinweise“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.</p> | <p>„Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig alle notwendigen Vorbereitungen mit. Gleiches gilt für Vorbereitungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2.“</p> |
| <p>2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Angabe „2.1“ wird gestrichen.</p> <p>b) Nummer 2.2 wird aufgehoben.</p> | <p>b) Nummer 11.3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„11.3 Den Aufgaben werden von der obersten Schulbehörde Korrekturanweisungen und Lösungsvorschläge sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung beigegeben.“</p> |
| <p>3. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„3. Die Schüler in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Kooperativen Gesamtschule sowie im integrierten gymnasialen Bildungsgang der Integrierten Gesamtschule müssen mindestens zwei Fremdsprachen erlernen.“</p> | <p>c) In Nummer 11.8 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:</p> <p>„4. ob Verstöße im Sinne des § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes wahrgenommen und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden.“</p> |
| <p>4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „und Informatik“ gestrichen.</p> <p>b) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik)</p> | <p>7. In Nummer 13 Satz 1 wird das Wort „Besucher“ durch das Wort „Zuhörer“ ersetzt.</p> <p>8. Nummer 16 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„16. Sprachliche Gleichstellung: Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.“</p> |
| <p>5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 10.1 wird aufgehoben.</p> <p>b) Die Angabe „10.2“ wird gestrichen.</p> | <p>9. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.</p> |
| <p>6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 11.1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:</p> | <p>10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> |

Schwerin, den 1. Oktober 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 948

Termine für die zeitliche Festlegung des 3. und 4. Halbjahres der Qualifikationsphase im Schuljahr 2009/2010

Für das Schuljahr 2009/2010 wird aufgrund der geänderten Regelung in § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (AbiPrüfVO M-V) vom 4. Juli 2005 i.d.F. vom 10.08.09 folgende Zeitspanne für das jeweils 3. und 4. Semester festgelegt:

2009/2010

31. August 2009 – 18. Dezember 2009 = 75 Tage

04. Januar 2010 – 05. Mai 2010 = 70 Tage

Zeitschiene für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler

Zeitspanne des 3. und 4. Halbjahres

23. August 2010 – 10. Dezember 2010 = 75 Tage

13. Dezember 2010 – 02. Mai 2011 = 76 Tage

1. Schriftliche Abiturprüfung:

Zeitraum: Donnerstag, 05.05.2011 bis Montag, 30.05.2011

		Unterrichtsfächer an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Nichtschüler, Waldorfschulen sowie Abendgymnasien	Unterrichtsfächer am Fachgymnasium
Donnerstag	05.05.2011		Englisch
Freitag	06.05.2011		Deutsch
Montag	09.05.2011		Mathematik
Dienstag	10.05.2011		Französisch
Mittwoch	11.05.2011		Biologie
Donnerstag	12.05.2011		Geschichte und Politische Bildung
Freitag	13.05.2011		Physik
Montag	16.05.2011		Chemie
Dienstag	17.05.2011	Sozialkunde	
Mittwoch	18.05.2011	Informatik	Datenverarbeitung und Informatik
Donnerstag	19.05.2011	Geografie	<u>Fächer:</u> Pädagogik und Psychologie / Prozesstechnik / Elektrotechnik und Elektronik
Freitag	20.05.2011	Kunst und Gestaltung	<u>Hauptfächer:</u> Ernährungslehre mit Chemie / Metalltechnik / Bautechnik / Datenverarbeitungstechnik / Elektrotechnik / Wirtschaftsinformatik / Betriebs- und Volkswirtschaftslehre / Informationsverarbeitung / Technische Informatik / Konstruktions- und Fertigungs- technik / Pädagogik und Psychologie / Gesundheit / Gestaltungs- und Medientechnik

Montag	23.05.2011	Evangelische / katholische Religion oder Philosophie	
Dienstag	24.05.2011	Latein / Schwedisch / Polnisch	
Mittwoch	25.05.2011	Wirtschaft	Wirtschaftslehre, Rechtslehre, Rechnungswesen
Donnerstag	26.05.2011	Musik / Sport	
Freitag	27.05.2011	Russisch	
Montag	30.05.2011	Spanisch / Griechisch	

2. Nachprüfungstermin (schriftliche Prüfungen):

Mittwoch, 08.06.2011

3. Mündliche Prüfung:

müssen abgeschlossen sein bis: Freitag, 24.06.2011

4. Zeugnisausgabe und Schulentlassung:

muss abgeschlossen sein bis: Samstag, 02.07.2011

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 949

Zweite Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V Sondernummer Nr. 3 S. 21

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist das Wort „Absätze“ durch das Wort „Sätze“ zu ersetzen.

Schwerin, den 17. September 2009

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 950

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. BM M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 466), wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird der folgende § 26a eingefügt:

„§ 26a Wissenschaftliche Verbände

(1) Zur Verfolgung und Förderung eines bestimmten instituts- oder fachbereichsübergreifenden wissenschaftlichen Zweckes können unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten Wissenschaftliche Verbände (Forschungs- bzw. Lehrverbände) für maximal 5 Jahre gebildet werden, wenn und soweit die Schaffung einer Verbundstruktur für die sachgerechte Verfolgung und Förderung des wissenschaftlichen Zweckes aufgrund des Umfangs der wissenschaftlichen Aktivitäten zweckmäßig ist. Der wissenschaftliche Zweck sowie der Name sind bei der Errichtung des Verbundes festzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist entscheidet das Rektorat erneut gemäß Absatz 2.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Verbänden entscheidet das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Senats auf Antrag von mindestens fünf Wissenschaftlern, die die Voraussetzungen nach Absatz 5 Nummer 1 erfüllen.

(3) Die Verantwortung für einen wissenschaftlichen Verbund liegt bei der fachlich zuständigen Fakultät. Ist ein Verbund fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so kann unbeschadet von Absatz 4 einer Fakultät die Verantwortung zugewiesen werden.

(4) Näheres zu wissenschaftlichen Verbänden, insbesondere zu Mitgliedschaft, institutioneller Struktur und Einbindung in die Universität und deren institutionelle Struktur kann durch Fakultätsordnung geregelt. Bei interfakultären Verbänden bedarf diese der Zustimmung aller beteiligten Fakultäten.

(5) Wenn oder soweit eine Fakultätsordnung nicht besteht, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Mitglieder des wissenschaftlichen Verbundes können alle Mitglieder der Universität werden, die im Rahmen dessen Zwecks eigenständig wissenschaftlich tätig sind und von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden; Gründungsmitglieder sind die Antragsteller;
2. die Mitglieder des Forschungsverbundes wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen Sprecher, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbundes führt, sowie einen oder auf entsprechenden Beschluss mehrere Stellvertreter;
3. alle nicht dem Sprecher vorbehaltenen Fragen des Verbundes werden von der Mitgliederversammlung entschieden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2009.

Greifswald, den 20. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock

Vom 2. September 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock vom 26.09.2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 360) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der zweite Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen am Ende des Semesters.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten durchgeführt werden.“

- b) Absatz 4 wird Absatz 5

3. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.“

4. § 24 Absatz 1 wird in der Zeile 11 (M 10) der Tabelle in Spalte 5 die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

5. § 25 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten nachweisen kann.“

6. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Master-Arbeit und einem Kolloquium.

(2) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Benotung des schriftlichen Teils der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Master-Arbeit gemäß Absatz 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion mit mindestens einem der beiden Prüferinnen/Prüfern der Master-Arbeit und einem weiteren Prüfungsberechtigten. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Master-Arbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus der mit 80 Prozent gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der mit 20 Prozent gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die vom Wintersemester 2009/10 an in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 2. September 2009.

Rostock, den 2. September 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 954

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 27. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studium
§ 3 Module
§ 4 Prüfungen
§ 5 Fachmodulprüfung
§ 6 Bachelorarbeit

§ 7 Akademischer Grad
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1* Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Germanistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

- (1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(3) Sind Lehrveranstaltungen Bestandteil eines Moduls zweier Fachmodule, können sie nur in einem Fach angerechnet werden.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Sprachwissenschaft (BM)	240	2	8	2.
2.	Neuere deutsche Literaturwissenschaft (BM)	180	1	6	1.
3.	Ältere deutsche Sprache und Literatur (BM)	180	1	6	2.
4.	Historische Sprachwissenschaft (AM)	210	2	7	4.
5.	Literaturgeschichte Mittelalter/ Frühe Neuzeit (AM)*	180	1	6	3. oder 4.
6.	Literaturgeschichte Neuzeit (AM)*	180	1	6	3. oder 4.
7.	Sprachwissenschaft – Text/Semantik (AM)	150	1	5	5.
8.	Sprachwissenschaft – Gespräch/Pragmatik (AM)	150	1	5	4.
9.	Literatur- und Kulturwissenschaft (AM)	240	1	8	5.
10.	Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte (AM)	180	1	6	6.
11.	Varietätenlinguistik (AM)	180	1	6	6.

* Die Studierenden belegen im 3. und 4. Fachsemester die Aufbaumodule Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit und Literaturgeschichte Neuzeit in beliebiger Reihenfolge. Beide Module sind jeweils einsemestrig, sie werden in dem Semester abgeschlossen, in dem sie auch belegt wurden.

(2) Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ wählen entweder das Modul 10 (Schwerpunkt Literaturwissenschaft) oder das Modul 11 (Schwerpunkt Sprachwissenschaft). Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfallen die Module 10 und 11.

(3) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/ Umfang
1.	Sprachwissenschaft (BM)	1	Klausur	120 Minuten
2.	Neuere deutsche Literaturwissenschaft (BM)	1	Klausur	90 Minuten
3.	Ältere deutsche Sprache und Literatur (BM)	1	Klausur	90 Minuten
4.	Historische Sprachwissenschaft (AM)	1	Klausur	120 Minuten
5.	Literaturgeschichte Mittelalter/ Frühe Neuzeit (AM)	1	Mündliche Gruppenprüfung oder schriftliche Hausarbeit	20 Minuten je Studierenden oder 15 Seiten
6.	Literaturgeschichte Neuzeit (AM)	1	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten
7.	Sprachwissenschaft – Text/Semantik (AM)	1	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten
8.	Sprachwissenschaft – Gespräch/Pragmatik (AM)	1	Mündliche Gruppenprüfung	20 Minuten je Studierenden
9.	Literatur- und Kulturwissenschaft (AM)	1	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten
10.	Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
11.	Varietätenlinguistik (AM)	1	Mündliche Gruppenprüfung	20 Minuten je Studierenden

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Bei nicht termingerechter Festlegung der Prüfungsleistung gilt die mündliche Gruppenprüfung als Prüfungsleistung. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt sind Thema und Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern bewertet. Die mündlichen Prüfungen im Aufbaumodul „Literaturgeschichte Mittelalter/ Frühe Neuzeit“ werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet. Die mündlichen Prüfungen in den Aufbaumodulen „Sprachwissenschaft Gespräch/ Pragmatik“, Varietätenlinguistik“ und „Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte“ werden von je zwei Prüfern bewertet.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Das konkrete Prüfungsthema ist mit den Prüfern aus den beiden

zu wählenden germanistischen Teildisziplinen abzusprechen. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

Literaturwissenschaft: Übersichtskenntnisse über grundlegende Probleme der deutschen Literaturgeschichtsschreibung anhand ausgewählter Beispiele. Grundlagenwissen über die Spezifik und Methodik der Kultur- und Literaturwissenschaften. Fähigkeit zur exemplarischen Anwendung des literaturgeschichtlichen und literaturtheoretischen Wissens an einem literarischen Beispiel. Exemplarische Kenntnis gegenwärtiger literaturtheoretischer Modelle und Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme und Differenzen literaturtheoretischer Modelle. Sprachwissenschaft: Nachweis grammatischer Analyse- und Beschreibungsfähigkeiten. Erläuterung des übergreifenden Zusammenhangs von Sprachvariation, Sprachnorm und Sprachwandel. Zusammenhänge zwischen Textfunktion und Textstruktur, Rolle von Text und Kontext im Rezeptionsprozess. Methodenreflexion in der Sprachwissenschaft. Exemplarische Kenntnis gegenwärtiger sprachwissenschaftlicher Modelle und Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme und Differenzen sprachwissenschaftlicher Ansätze.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten

beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Germanistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1125), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1218) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 27. Mai 2009.

Greifswald, den 27. Mai 2009

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 955

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul):

Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur. Grundlegende Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Linguistik: Grammatische Grundkenntnisse in Morphologie und Syntax, Nachweis von Grundlagenkenntnissen auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Phonetik, Phonologie und Kommunikationswissenschaft. Übersicht über verschiedene theoretische Ansätze zur Grammatikbeschreibung. Anwendung der erworbenen Analysefähigkeiten.

2. Modul „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (Basismodul):

Kenntnis der Grundlagen, der Methodik und der Geschichte der Literatur- und Kulturwissenschaften. Kenntnisse und Methoden des Umgangs mit historischen Sprach- und Literaturformen, Medien und Zeichensystemen. Grundlegende Kenntnis der verschiedenen Interpretationslehren und Literaturtheorien. Basiswissen literaturwissenschaftlicher Arbeitsweisen. Grundlegende Fähigkeiten zur Einordnung der Literatur in die Geschichte der Gattungen, Textsorten und Medien. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Fähigkeit zur Darstellung literaturwissenschaftlicher Sachverhalte (Analyse, Interpretation, Essay).

**3. Modul „Ältere deutsche Sprache und Literatur“
(Basismodul):**

Kenntnisse und Methoden des Umgangs mit historischen Sprach- und Literaturformen, Medien und Zeichensystemen. Basiswissen mediävistisch germanistischer Arbeitsweisen sowie mittelalterlicher literarischer Stoffe und Gattungen. Kenntnisse der spezifischen Bedingungen mittelalterlicher Literatur im Kontext von Produktion, Rezeption und Überlieferung und ihrer kulturgeschichtlichen Grundlagen. Basiswissen zur Sprachstufe des Mittelhochdeutschen (Lautentwicklung, Grammatik, Semantik).

**4. Modul „Historische Sprachwissenschaft“
(Aufbaumodul):**

Grundkenntnisse der Theorien und Methoden historischer Sprachwissenschaft. Kompetenzen in der Analyse historischer Texte, speziell morphologischer, syntaktischer, semantischer und textlinguistischer Besonderheiten. Kenntnis der Grammatik und Pragmatik einer ausgewählten älteren Sprachstufe. Förderung des historischen Sprachverständnisses durch vertiefte Kenntnisse im Bereich des diachronen Sprachwandels, insbesondere von Transformationsprozessen historischer Semantik; Kenntnis des Zusammenhangs zwischen Sprachvariation und Sprachwandel, historischen Ausgleichsprozessen und sozialen Umbrüchen. Fähigkeit zur Darstellung der Rolle gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Funktion von Sprachnormen.

**5. Modul „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“
(Aufbaumodul):**

Exemplarische Kenntnisse des Literatursystems und der Literaturgeschichte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (15.-16. Jahrhundert; 17./18. Jahrhundert). Vertiefte Kenntnisse einer Epoche, eines Autors/einer Autorin oder mehrerer Autor(inn)en beziehungsweise mehrerer literarischer Werke. Grundlegende Fähigkeiten zur exemplarischen Darstellung der interdisziplinären Zusammenhänge mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eines wissenschaftlichen Themas (Vortrag, wissenschaftliche Hausarbeit).

**6. Modul „Literaturgeschichte Neuzeit“
(Aufbaumodul):**

Exemplarische Kenntnisse des Literatursystems und der Literaturgeschichte der Neuzeit (18.–20. Jahrhundert). Vertiefte Kenntnisse einer Epoche beziehungsweise eines Jahrhunderts: Grundzüge der Literaturgeschichtsschreibung, Verbindung von Interpretationslehre und Literaturgeschichte, Reflexion auf die Historizität kultureller Systeme, exemplarische Verknüpfungen von Werkinterpretation, Epochenkontext, Begriffsgeschichte und historischem Kontext. Grundlegende Fähigkeiten zur exemplarischen Darstellung der interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eines wissenschaftlichen Themas (Vortrag, wissenschaftliche Hausarbeit).

**7. Modul „Sprachwissenschaft – Text/Semantik“
(Aufbaumodul):**

Kenntnis der Grundlagen der Textlinguistik (Textbegriff, Textsorten und Textsortengeschichte, Textsemantik und Textgrammatik). Fähigkeit zur Darstellung von Prozessen der Textrezeption und -produktion sowie der sprachlichen und außersprachlichen Kontextbedingungen. Befähigung zur Textsortenanalyse. Kenntnis kognitiver Schemata und Netzwerke.

**8. Modul „Sprachwissenschaft – Gespräch / Pragmatik“
(Aufbaumodul):**

Kenntnis der Linguistik der gesprochenen Sprache (insbesondere der Pragmalinguistik – Deixis, Sprechakttheorie, Implikaturtheorie). Nachweis von Regularitäten in Gesprächen (Konversationsanalyse: Sprecherwechselsystem, Imagearbeit, Gesprächssequenzen, Reparaturen). Fähigkeit zur Gesprächsartenklassifizierung und Zweckbestimmung von Gesprächen sowie Gesprächssequenzen. Fähigkeit zur systematischen Gesprächsbeobachtung und -analyse sowie zur Beratung bei Kommunikationsstörungen.

**9. Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft“
(Aufbaumodul):**

Reflexion auf den Status und die Funktion von Literatur in historischen und zeitgenössischen kulturellen Kontexten und Wissensordnungen. Grundzüge der europäischen Kulturgeschichte; Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Forschungsgebiete der Kulturwissenschaften. Exemplarische Kenntnisse über die Geschichte und Funktion der Geisteswissenschaften anhand einer literaturgeschichtlichen Problemstellung, z. B. der Epochenschwellen, des literarischen Kanons, der Theorie kultureller Konflikte.

**10. Modul „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“
(Aufbaumodul):**

Reflexion und Funktion von Literatur im Rahmen der europäischen Wissens- und Wissenschaftsgeschichte. Ausbildung eines Reflexionswissens über die Fachdisziplin Germanistik. Kenntnisse der Entstehung, Entwicklung und der wichtigsten Forschungsansätze der Germanistik als Wissenschaft. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen Abfolge in exemplarischer Form; Reflexion auf das Verhältnis von germanistischer Wissenschaftsmethodik und allgemeiner Wissenschaftsentwicklung.

11. Modul „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul):

Basiskompetenz: Niederdeutsche Sprache (passive Beherrschung, Lesekompetenz) Grundkenntnisse: Sprachgeschichte des Nordens, Theorien und Methoden der Dialektologie, Einblick in den regional und sozial differenzierten norddeutschen Sprachraum, Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Forschungsliteratur auf das Modulthema bezogen auszuwerten, Kenntnisse der Struktur und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache im Norden Deutschlands.

Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Studium § 2 Zulassungsvoraussetzungen § 3 Module § 4 Berufsbezogenes Praktikum und Projektpraktikum § 5 Wahlfächer und Wahlfachmodule § 6 Prüfungen	§ 7 Bachelorarbeit § 8 Bildung der Gesamtnote § 9 Akademischer Grad § 10 Inkrafttreten
--	---

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1* Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Biochemie erstreckt sich über sechs Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 5400 Stunden, davon 1410 Stunden für Basismodule, 2040 Stunden für Fachmodule, 1200 Stunden für Vertiefungsmodule (davon 300 Stunden für wahlobligatorische Module), 240 Stunden für ein berufsbezogenes

Praktikum, 150 Stunden für ein Projektpraktikum und 360 Stunden für die Bachelorarbeit.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulreife voraus.

§ 3 Module

(1) Im Bachelorstudiengang Biochemie werden gemäß §§ 10 bis 13 der Studienordnung folgende Module studiert:

Die Abkürzungen bedeuten: AB – Arbeitsbelastung in Stunden, D – Dauer in Semestern, LP – Leistungspunkte, PL – Anzahl an Prüfungsleistungen, RPT – Regelprüfungstermin (Semester), PA – Prüfungsart (siehe § 6 Absatz 4 und § 6 Absatz 5; K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Protokoll, P/T: Protokoll mit Testat, R: Referat).

a) Basismodule (insgesamt 1410 Stunden AB, 47 LP):

Code	Module	AB	D	LP	PL	RPT: PA
B1	Mathematik	300	2	10	1	2. Sem.: K
B2	Physik	270	2	9	2	2. Sem.: K 2. Sem.: P/T (benotet)
B3	Allgemeine Biologie	180	1	6	3	1. Sem.: 3 K
B4	Allgemeine u. Anorganische Chemie	450	1	15	2	1. Sem.: K, P/T (benotet)
B5	Analytische Chemie	210	1	7	2	2. Sem.: K, P/T (benotet)
Prüfungsvorleistungen: erfolgreicher Abschluss der Laborübungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Klausur						

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

b) Fachmodule (insgesamt 2040 Stunden AB, 68 LP):

Code	Module	AB	D	LP	PL	RPT, PA
F1	Organische Chemie	480	2	16	3	2. Sem.: K 3. Sem.: K, P
F2	Physikalische Chemie (Thermodynamik und Kinetik)	360	2	12	3	2. Sem.: K 3. Sem.: K, P
F3	Biochemie	480	2	16	5	3. Sem.: K, P 4. Sem.: K, P, R
F4	Genetik	240	2	8	2	3. Sem.: K 4. Sem.: P
F5	Grundlagen der Tierphysiologie ¹	240	1	8	2	3. Sem.: K 4. Sem.: P
F6	Grundlagen d. Pflanzenphysiologie ¹	240	2	8	2	4. Sem.: K, P/T
F7	Mikrobiologie	240	2	8	2	3. Sem.: K 4. Sem.: K

¹ von den 2 Fachmodulen F5 und F6 muss 1 Modul gewählt werden

c) Vertiefungsmodule (insgesamt 900 Stunden AB, 30 LP):

Code	Module	AB	D	LP	PL	RPT, PA
V1	Molekülaufbau und chemische Bindung	150	1	5	1	4. Sem.: K
V2	Proteinbiotechnologie	210	1	7	2	5. Sem.: K, P/T
V3	Biochemie	240	1	8	1	5. Sem.: K
V4	Instrumentelle Analytik	300	2	10	1	6. Sem.: K (120 min)

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4

Berufsbezogenes Praktikum und Projektpraktikum

(1) Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit des vierten oder fünften Semesters ein selbstständig zu organisierendes, achtwöchiges berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Das Betriebspraktikum kann in zwei Teilpraktika geteilt werden, die in zwei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Praktikumsstelle soll zwei Wochen nicht unterschreiten. Für das Betriebspraktikum werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Als Nachweis ist eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle für das berufsbezogene Praktikum vorzulegen, als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Zu Beginn des sechsten Semesters oder in der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters ist ein Projektpraktikum in einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut durchzuführen. Hierbei soll der Studierende eine Aufgabe möglichst frei und selbstständig bearbeiten. Die Dauer des Praktikums beträgt zwei Wochen. Für das Projektpraktikum werden fünf Leistungspunkte vergeben.

(5) Als Nachweis für das Projektpraktikum ist eine unbenotete Bescheinigung des verantwortlichen Hochschullehrers vorzulegen, als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

§ 5

Wahlfächer und Wahlfachmodule

(1) Ergänzend zu den obligatorischen Modulen (§ 3) sind wahlweise zwei der nachfolgenden wahlobligatorischen Vertiefungsmodule zu wählen:

Bioorganische Chemie, Bioorganische Chemie, Methoden der Gentechnik und Molecular Modelling. Aus den gewählten Fächern sind Leistungen im Umfang von 10 LP nachzuweisen.

(2) Die Qualifikationsziele der in den Wahlfächern studierten Module (wahlobligatorische Vertiefungsmodule) ergeben sich aus der Anlage. Die Wahlfachmodule werden mit folgender Arbeitsbelastung, Dauer und LP-Wertigkeit angeboten:

wahlobligatorische Vertiefungsmodule (insgesamt 300 Stunden AB, 10 LP):

Code	Module	AB	D	LP	PL	RPT, PA
W1	Bioanorganische Chemie	150	1	5	1	6. Sem.; M
W2	Bioorganische Chemie	150	1	5	1	6. Sem.; K
W3	Methoden der Gentechnik	150	1	5	2	5. Sem.: K, P
W4	Molecular Modelling	150	1	5	1	6. Sem.; M

§ 6 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelorarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierendem kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(3) Modulprüfungen bestehen aus eigenständig abgrenzbaren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind, sofern in § 3 Absatz 1 nichts anderes bestimmt wird:

- eine 90-minütige schriftliche Prüfung (Klausur)
- eine 30-minütige mündliche Prüfung
- Versuchsprotokolle über eigenständig durchgeführte praktische Übungen ohne/mit ca. 15-minütigem mündlichen Testat (unbenotet falls in § 3 Absatz 1 nichts anderes bestimmt wird)
- ein 30-minütiger Vortrag (Referat) mit anschließender Diskussion (unbenotet)
- Praktikumsberichte in angemessenem Umfang (unbenotet)

Unbenotete Leistungen sind darüber hinaus Betriebs- und Projektpraktika.

(4) Regelprüfungstermin, Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 sowie aus § 6 Absatz 3.

(5) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet (§ 9 Absatz 2 GPO BMS). Bei Wiederholungsprüfungen wird ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet.

(6) Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 12 GPO BMS).

(7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Teilprüfungen lassen bestandene Teilprüfungen unberührt.

(8) Eine mögliche Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie endgültig nicht bestandene Prüfungen regelt § 25 GPO BMS.

(9) Die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Absatz 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn des 6. Semesters der Regelstudienzeit oder spätestens drei Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Den Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nur stellen, wer das Projektpraktikum beendet hat und mindestens 135 Leistungspunkten vorweisen kann.

(3) Wird die Fortsetzung des Studiums im Masterstudium angestrebt, soll die Bachelorarbeit so rechtzeitig abgegeben werden, dass der Studierende sich fristgerecht bewerben kann.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden. Sie muss spätestens vier Monate nach Beginn abgeschlossen sein. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelorarbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science („B.Sc.“) vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Januar 2009 und der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 960

Anlage

Qualifikationsziele der Module

Die fachspezifischen Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodule (B1 – B5)

Mathematik (B1)

- Kenntnis grundlegender algebraischer Strukturen
- Kenntnis grundlegender analytischer Strukturen

Physik (B2)

- Kenntnis grundlegender Begriffe, Phänomene und Methoden der klassischen Mechanik, der Wärmelehre, der klassischen Elektrizitätslehre, der geometrischen Optik, der Wellenphysik/Wellenoptik, der Quantenphysik und der Kernphysik; Befähigung Aufgaben selbständig zu lösen.
- Praktikum: Vertieftes Verständnis der in der Vorlesung zur Experimentalphysik vermittelten Zusammenhänge; Kenntnis grundlegender Experimentiertechniken, Methoden der Datenanalyse und Regeln der Protokollführung; kritische Bewertung von Experimenten.

Allgemeine Biologie (B3)

- Grundlagen der Anatomie und Morphologie höherer Pflanzen
- Verständnis des Zusammenhangs von Struktur und Funktion pflanzlicher Gewebe
- Grundlegende Kenntnisse der Organisation von Tieren (incl. „Protozoen“): Euzyte, „Protozoen“-Organisation/Diversität, Grundgewebe der Metazoa

- Grundlegende Schritte in der Evolution tierischer Organismen
- Fortpflanzungstypen
- Grundlagen der tierischen Entwicklung (Ontogenie)
- Grundphänomene der Tiere: Bewegung (evtl. Ernährungsstrategien)
- Grundkenntnisse über Zell- und Gewebetypen tierischer Organismen

Allgemeine und Anorganische Chemie (B4)

- Grundlegendes Wissen zu Aufbau der Stoffe und allgemein chemischen Gesetzmäßigkeiten
- Grundlegendes Wissen zu chemischen Eigenschaften, Bildungsweisen und Reaktionen anorganischer Stoffe nichtmetallischer und metallischer Elemente
- Experimentelle Basiserfahrungen in der Durchführung einfacher anorganisch-chemischer Reaktionen und der logischen Nutzung unterschiedlicher Reaktivität zur Trennung und Identifizierung einfacher anorganischer Stoffe.

Analytische Chemie (B5)

- Es sollen die notwendigen Fähigkeiten erworben werden, um Fällungs- und Redoxgleichgewichte exakt beschreiben und berechnen zu können. Anwendungen auf die Berechnung realer Systeme, insbesondere für die Analytische Chemie, stehen im Mittelpunkt.

Fachmodule (F1 – F7)**Organische Chemie (F1)**

- Basiswissen der Organischen Chemie
- Grundkenntnisse zur Abschätzung der Reaktivität organischer Moleküle
- Experimentelle Methoden zur Präparation einfacher organischer Verbindungen

Physikalische Chemie (Thermodynamik und Kinetik) (F2)

- Grundkenntnisse der chemischen Thermodynamik
- Grundkenntnisse der chemischen Kinetik und Elektrochemie
- Üben in der Anwendung grundlegender thermodynamischer und kinetischer Gleichungen auf praktische Problemstellungen

Biochemie (F3)

- Grundlegendes Verständnis für die Organisation lebender Systeme, Kenntnis der Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle sowie des zentralen Energiestoffwechsels
- Erlernen der Labortechniken zur Präparation und Charakterisierung biologischer Grundbausteine und Makromoleküle mit Praxis und theoretischen Grundlagen
- Erwerb grundlegender Kenntnisse von Computeranwendungen in der Biochemie

Genetik (F4)

- Grundlegende Kenntnisse zu Vererbungsmechanismen (klassisch, molekular)
- Kenntnisse zur DNA-Funktion und -Variabilität
- Kenntnisse zur Genexpression und deren Kontrolle
- Kenntnisse zur in vitro-rekombinanten DNA-Technik

Tierphysiologie (F5)

- Grundkenntnisse zu Zell-, Organ- und Körperfunktionen von Tieren und Mensch
- Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten zu eigener experimenteller Arbeit

Pflanzenphysiologie (F6)

- Grundlegende Kenntnisse der Stoffwechsel- und Entwicklungsphysiologie der Pflanzen
- Verständnis des Zusammenhangs von Struktur und Funktion pflanzlicher Gewebe
- Konzeption, Durchführung, Auswertung und Dokumentation pflanzenphysiologischer Experimente

Mikrobiologie (F7)

- Grundkenntnisse der Allgemeinen Mikrobiologie
- Grundkenntnisse der Mikrobenphysiologie
- Grundkenntnisse der Molekularen Mikrobiologie

Vertiefungsmodule (V1 – V4)**Molekülaufbau und chemische Bindung (V1)**

- Verstehen des Zusammenhangs von Molekülbau und -dynamik (Translation, Rotation, Schwingungen)
- Grundkenntnisse über Quantenmechanik der Moleküle
- Erkennen des Zusammenhangs von Moleküldynamik und thermodynamischen Größen (Zustandssummen)

Proteintechnologie (V2)

- Grundlagen der Biotechnologie und Kenntnis der wichtigsten Verfahren zur Herstellung biotechnologischer Produkte
- Kenntnis der grundlegenden Methoden zur Proteinherstellung, Isolierung und Aufreinigung

Biochemie (V3)

- Kenntnis der Ammoniak-Assimilation, des Stoffwechsels Stickstoff-haltiger Verbindungen sowie der Biosynthese von Membranlipiden, Steroiden und Eicosanoiden
- Makromolekulare Grundlagen biochemischer Mechanismen und Funktionen ausgewählter Prozesse.
- Grundkenntnisse zum Vorkommen, zur Funktion und zum Stoffwechsel von Sekundärmetaboliten

Instrumentelle Analytik (V4)

- Grundlegendes Verständnis der Theorie und Praxis der wichtigsten analytischen Methoden zur Konzentrationsbestimmung und Strukturanalyse; Befähigung zur Auswertung von UV-, IR-, MS- und NMR-spektroskopischen Daten
- Prinzipielle Kenntnisse der Strukturanalyse biologischer Makromoleküle mit Beugungsmethoden.
- Befähigung zur zielgerichteten Wahl optimaler Methoden der Konzentrationsanalytik

Wahlobligatorische Vertiefungsmodule (W1 – W4)**Bioanorganische Chemie (W1)**

- Grundwissen zur Bioanorganischen Chemie
- Vermittlung von Wissen zur Organoelementchemie ausgewählter metallischer und nichtmetallischer Elemente
- Vermittlung von Wissen zu Übergangsmetallkomplexen und Übergangsmetallkatalyse

Bioorganische Chemie (W2)

- Einführung in die Inhalte und Methoden der Bioorganischen Chemie
- Tieferes Verständnis molekularer Wechselwirkungen und chemischer Reaktivitäten von Biomolekülen und insbesondere von Nucleosiden

Methoden der Gentechnik (W3)

- Verständnis und theoretische Grundlagen zur Anwendung von molekular- und zellbiologischen Methoden, Verfahren und Analysen

Molecular Modelling (W4)

- Grundkenntnisse von Kraftfeld- und Optimierungsmethoden
- Grundkenntnisse von Standardmethoden der Elektronenstrukturberechnung
- Übung in der Benutzung von Programmpaketen und einfachen Skripten

**Prüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 24. Juni 2009

Aufgrund von §§ 2 Absatz 1 i. V. m. 38 Absatz 1 und 44 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Verfahren in der Prüfungskommission
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Zeugnis
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Ungültigkeit der Prüfung
- § 7 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Zweiter Abschnitt: Zugangsprüfung

- § 8 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 9 Durchführung der Zugangsprüfung
- § 10 Wiederholung der Zugangsprüfung

Dritter Abschnitt: Abschluss der Aufbauphase

- § 11 Bestandteile des Abschlusses der Aufbauphase
- § 12 Zulassung zum Abschluss der Aufbauphase
- § 13 Durchführung der Abschlussprüfung
- § 14 Schriftliche Arbeit
- § 15 Wiederholung des Abschlusses der Aufbauphase

Vierter Abschnitt: Abschluss der Promotionsphase

- § 16 Abschluss der Promotionsphase

Fünfter Abschnitt: Anwendungsbereich

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In- und Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1*
Regelungsgegenstand**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen des Promotionsstudiums „Greifswald Graduate School in Science“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Diese Prüfungsordnung ist abgestimmt auf die Studienordnung des Promotionsstudienganges vom 30. Januar 2009 und auf die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 2
Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungen dieser Prüfungsordnung werden von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die hauptamtlich an der Universität Greifswald tätig sind.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ein Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag der Fachrichtungen vom Fakultätsrat ernannt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden aus dem Kreis der Gewählten. Der Stellvertreter tritt an Stelle desjenigen Mitgliedes der Prüfungskommission, der im Einzelfall der Betreuer nach § 6 der Studienordnung ist.

**§ 3
Verfahren in der Prüfungskommission**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.

**§ 4
Aufbau der Prüfungen, Zeugnis**

(1) Der Aufbau des Promotionsstudiums richtet sich nach dem bereits erworbenen Abschluss des Bewerbers. Es werden eine Aufbauphase und eine Promotionsphase unterschieden. Zugangsvoraussetzung zur Aufbauphase ist das Bestehen der Zugangsprüfung nach dem Zweiten Abschnitt dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Aufbauphase wird durch die Prüfungen nach dem Dritten Abschnitt dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(3) Die Promotionsphase und damit das Promotionsstudium wird durch Prüfungen nach dem Vierten Abschnitt dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) Über jede bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die jeweilige Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. § 16 der Promotionsordnung bleibt unberührt. Über das Nichtbestehen einer Prüfung erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden jeweils an das Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gesendet.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Der Kandidat ist vorher anzuhören.

§ 6

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Benotung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechenden berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Betroffene anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Zweiter Abschnitt Zugangsprüfung

§ 8

Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zugangsprüfung sind:

1. die Annahme des Kandidaten durch einen Betreuer nach § 6 der Studienordnung,
2. der Abschluss eines mindestens siebensemestrigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiums im angestrebten Promotionsfach mit mindestens der Gesamtnote 2,0,
3. das Vorhandensein von Englischkenntnissen mindestens auf dem Niveau von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder TOEFL (CBT) 136 oder TOEFL (IBT) 45 sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mindestens Test DaF TDN 3 oder DSH 1).

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse sowie die schriftliche Annahmestätigung des Betreuers, der den Zweitbetreuer mit dessen Einvernehmen benennt.

(3) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise nach Absatz 2 beizufügen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Prüfungskommission durch schriftlichen Bescheid die Zulassung zur

Zugangsprüfung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Prüfungskommission.

§ 9

Durchführung der Zugangsprüfung

(1) Zweck der Zugangsprüfung ist der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse in Hinblick auf das angestrebte Promotionsfach.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus einer 180-minütigen Klausur im angestrebten Promotionsfach nach Maßgabe der Inhalte der entsprechenden Bachelor of Science-Studiengänge. Die Bearbeitungszeit ist auf Antrag für behinderte Kandidaten oder chronisch Kranke entsprechend zu verlängern.

(3) Die Zugangsprüfung findet einmal pro Semester statt. Der Kandidat ist nach erfolgter Zulassung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich durch die Prüfungskommission zum Termin zu laden.

(4) Die Klausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, die der Vorsitzende festlegt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Genügt die Leistung des Kandidaten den für den Promotionsstudiengang geforderten Anforderungen, wird die Klausur mit „bestanden“ bewertet. Genügt sie den Anforderungen nicht, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, entscheidet das dritte Mitglied der Prüfungskommission.

§ 10

Wiederholung der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung ist der nächste Prüfungstermin nach § 9 Abs. 3.

Dritter Abschnitt Abschluss der Aufbauphase

§ 11

Bestandteile des Abschlusses der Aufbauphase

Die Aufbauphase wird abgeschlossen durch

1. eine mündliche Prüfung über den Lehrstoff (Abschlussprüfung) und
2. positive Gutachten über die schriftliche Arbeit als Grundlage der Dissertation.

Die Aufbauphase ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl die Abschlussprüfung als auch die schriftliche Arbeit mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 12

Zulassung zum Abschluss der Aufbauphase

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschluss der Aufbauphase sind:

1. die Immatrikulation für das laufende Semester im Promotionsstudiengang,
2. das Bestehen der Zugangsklausur nach § 9 dieser Prüfungsordnung,
3. die Teilnahme an den nach der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Aufbauphase.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch entsprechende Bescheinigungen.

(3) Der Antrag zur Zulassung ist spätestens vier Wochen nach der letzten Lehrveranstaltung der Studienordnung bei der Prüfungskommission schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise nach Absatz 2 beizufügen:

(4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Prüfungskommission durch schriftlichen Bescheid die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Prüfungskommission.

§ 13

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Zweck der Abschlussprüfung ist der Nachweis der in der Aufbauphase erworbenen Kenntnisse nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Nummer 3.

(2) Die Abschlussprüfung der Aufbauphase besteht aus einer mündlichen 60-minütigen Einzelprüfung. Die Prüfungsdauer ist auf Antrag für behinderte Kandidaten oder chronisch Kranke entsprechend zu verlängern.

(3) Der Kandidat ist nach erfolgter Zulassung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich durch die Prüfungskommission zum Termin zu laden.

(4) Die mündliche Prüfung nach Absatz 2 wird von einem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Beisitzer abgenommen.

(5) Genügt die Leistung den geforderten Anforderungen, wird sie mit „bestanden“ bewertet. Genügt sie den Anforderungen nicht, wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 14

Schriftliche Arbeit

(1) Während der Aufbauphase fertigt der Kandidat eine schriftliche Arbeit als Grundlage seiner Dissertation an. Diese Arbeit kann auch die Zusammenfassung einer Literaturrecherche zum Promotionsprojekt oder eine Ausarbeitung der vorangegangenen Qualifikationsarbeit im Hinblick auf das Promotionsprojekt sein. Zweck dieser Arbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, sich in ein wissen-

schaftliches Arbeitsgebiet einzuarbeiten und Forschungsfragestellungen zu entwickeln. Die Arbeit soll einen Umfang von mindestens 30 und maximal 50 Seiten haben.

(2) Die schriftliche Arbeit wird zusammen mit dem Antrag nach § 12 eingereicht.

(3) Die Arbeit ist nach Wahl des Kandidaten in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

(4) Bei der Einreichung der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Arbeit wird vom Betreuer und dem Zweitbetreuer begutachtet. In den Gutachten soll festgestellt werden, ob die Arbeit den Anforderungen nach Absatz 1 genügt. Die Arbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Arbeit samt Gutachten kann von dem Kandidaten auf Antrag bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

§ 15

Wiederholung des Abschlusses der Aufbauphase

(1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal, spätestens vier Monate nach dem ersten Versuch, wiederholt werden.

(2) Die schriftliche Arbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal nachgebessert werden, wenn nur ein Gutachten diese mit „bestanden“ bewertet. Wird die nachgebesserte Arbeit nicht bis spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eingereicht oder bleiben die Prüfer bei ihrer divergierenden Bewertung, ist die gesamte Prüfung der Aufbauphase nicht bestanden.

Greifswald, den 24. Juni 2009

**Der Rektor
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Vierter Abschnitt Abschluss der Promotionsphase

§ 16

Abschluss der Promotionsphase

Der Abschluss der Promotionsphase und damit des Promotionsstudiums wird in der Promotionsordnung geregelt.

Fünfter Abschnitt Anwendungsbereich

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Kandidaten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“ immatrikuliert wurden.

§ 18

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 17. September 2002 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. Mai 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2009.

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. Juli 2009

Aufgrund von § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Einschreibung unter Vorbehalt“

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Einschreibung unter Vorbehalt

Kann zum letztmöglichen Bewerbungs- bzw. Immatrikulationszeitpunkt für einen Studiengang, in den nur immatrikuliert werden kann, wer bereits einen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der entsprechende Nachweis nur deshalb noch nicht erbracht werden, weil das einschlägige

Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht vorliegt, können Zulassung und Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen bis einen Monat nach Semesterbeginn bei Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung, anderenfalls bis zwei Monate nach Semesterbeginn erfolgen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der Bewerbungs- oder Immatrikulationsfrist der Nachweis erbracht wird, dass das betreffende Prüfungsverfahren mutmaßlich innerhalb der einschlägigen Frist abgeschlossen bzw. das Zeugnis vorliegen wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2009.

Greifswald, den 20. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 969

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik,
Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme,
Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik,
Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik,
Medizininformatik und Biomedizintechnik
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 15. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVObI. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik sowie Medizininformatik und Biomedizintechnik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums
- § 7 Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen
- § 9 Regelprüfungstermine, Prüfungsperiode
- § 10 Prüfungsanmeldung, Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Pflichtstudienberatung
- § 14 Klausuren
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Experimentelle Arbeiten
- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Übungsscheine
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Workload, Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferin oder Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer
- § 24 Studienbüro
- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II: Prüfungsverfahren

- § 28 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 29 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit
- § 31 Die Bachelor-Arbeit
- § 32 Bachelor-Kolloquium
- § 33 Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

Teil III: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (ETB)

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 38 Bachelor-Grad

Teil IV: Studiengangsspezifische Regelung für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 38 Bachelor-Grad

Teil V: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik (IKTB)

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 38 Bachelor-Grad

Teil VI: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik (SMIB)

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 38 Bachelor-Grad

Teil VII: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB)

- § 35 Studienaufbau
- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 38 Bachelor-Grad

Teil VIII: Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen
 § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplement

**Teil I:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Vorschriften von Teil I und Teil II (§§ 1 – 34) gelten gleichermaßen für die Bachelor-Prüfung der Bachelor-Studiengänge

1. Elektrotechnik (ETB),
2. Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme (RESB),
3. Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik (IKTB),
4. Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik (SMIB),
5. Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB).

Studiengangspezifische Regelungen für die jeweiligen Studiengänge sind in den Teilen III bis VII (§§ 35 – 38) festgelegt und gehen den Regelungen der Teile I und II vor.

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann, beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

**§ 3
Studienaufbau, Studienumfang**

(1) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Einzelheiten werden in der Praktikumsrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(2) Das praktische Studiensemester liegt im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten werden in der Praktikumsrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im siebten Fachsemester angefertigt.

(4) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Studiensemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält die detaillierten Beschreibungen der Module.

(5) Der Studienumfang wird beschrieben durch insgesamt 210 ECTS-Punkte (siehe § 20), wobei 165 ECTS-Punkte auf die Module, 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums sowie 30 ECTS-Punkte auf das praktische Studiensemester einschließlich der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

(6) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

**§ 4
Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren (nicht mehr als vier) Prüfungsleistungen, wobei mindestens eine Prüfungsleistung benotet sein muss.

(3) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Moduls in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

**§ 5
Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden sind,
2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und
3. die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Bachelor-Kolloquium nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 Landeshochschulgesetz, die Exmatrikulation eingeleitet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel („Transcript of Records“) gemäß § 24 Absatz 3 ausgestellt, der erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen, der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums

(1) Benotete Prüfungsleistungen, die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium werden durch Noten bewertet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= Eine hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	= ausreichend	= Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	= nicht ausreichend	= Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung.

(5) Eine Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit oder das Bachelor-Kolloquium ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulnote wird nur gebildet, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(2) Enthält ein Modul nur eine benotete Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Enthält ein Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so wird die Modulnote durch den gemittelten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls gemäß § 36 errechnet.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur gebildet, wenn die Bachelor-Prüfung bestanden wurde. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach § 37.

(4) Bei der Notenberechnung in Absatz 2 und Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(5) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 4,0 zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 8

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren (siehe § 14) und mündliche Prüfungen (siehe § 15). Sie sind benotete Prüfungsleistungen, die in der Prüfungsperiode (siehe § 9 Absatz 3) stattfinden und in jedem Semester angeboten werden.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen sind experimentelle Arbeiten (siehe § 16) und Leistungsnachweise (§ 17), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht werden. In der Regel werden experimentelle Arbeiten und Leistungsnachweise nur in jedem zweiten Semester angeboten.

(3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 36 für den jeweiligen Studiengang festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsleistungen angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung zu informieren. Im Fall einer alternativen Prüfungsleistung muss die Lehrverantwortliche bzw. der Lehrverantwortliche zuvor die Genehmigung des Prüfungsausschusses einholen. Die Genehmigung ist beim Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 9

Regelprüfungstermine, Prüfungsperiode

(1) Der Regelprüfungstermin für eine Prüfungsleistung ergibt sich durch das Regelsemester des Moduls (siehe § 36). Der Regelprüfungstermin der Bachelor-Arbeit sowie des Bachelor-Kolloquiums ist das 7. Semester.

(2) Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie das Bachelor-Kolloquium zu den festgesetzten Regelprüfungsterminen abgelegt werden können und somit die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in der Prüfungsperiode erbracht, sonstige Prüfungsleistungen semesterbegleitend in der Vorlesungszeit (vgl. § 8). Die Prüfungsperiode beträgt vier Wochen und beginnt im Anschluss an die Vorlesungszeit. Bei einer Lehrveranstaltung, die als Blockkurs abgehalten wird, kann die Prüfungsleistung auch direkt nach Beendigung des Blockkurses abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der nach dem Studiengangspezifischen Teil im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Prüfungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit und den Termin des Bachelor-Kolloquiums zu informieren. Die Studierenden sind unabhängig davon verpflichtet, sich über die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und über die Prüfungstermine zu informieren. Eine Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen wird für alle Studierenden im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende einen Notenspiegel („Transcript of Records“) gemäß § 24 Absatz 3 ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen des praktischen Studiensemesters und eines Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat spätestens sieben Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro zu erfolgen (Ausschlussfrist). Die Rücknahme der Anmeldung kann bis eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro erfolgen, wenn die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden kann.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen. Es sind folgende Fristen festgelegt:

1. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im zweiten Semester nach dem Regelprüfungstermin erstmalig angemeldet, so gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

2. Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am Ende des neunten Fachsemesters erstmalig angemeldet, so gilt die Bachelor-Arbeit als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Fristüberschreitung in Absatz 4 nicht zu vertreten, so hat sie/er dies unverzüglich über das Studienbüro dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann neue Fristen (Verlängerung um bis zu zwei Semester) festlegen, insbesondere dann,

1. wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der Fristüberschreitung als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig ist und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert ist;

2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der Fristüberschreitung ein Auslandssemester absolviert und nachweislich in angemessenem Umfang Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungsleistungen erbringt;

3. wenn während der Fristüberschreitung Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen sind.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung der vorgesehenen Art ganz oder teilweise abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine alternative Prüfungsleistung zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Dieser Antrag ist mit der Prüfungsanmeldung beim Studienbüro einzureichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn nach § 9

Absatz 4, bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn sie/er die geforderte Prüfungsleistung nicht innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in diesem Fall verzichtet wird. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung ebenfalls als abgelegt und nicht bestanden gewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist im Ausnahmefall (siehe Absatz 6) möglich. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine erstmals zum Regelprüfungstermin abgelegte und nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen (Freiversuch). Es gelten in diesem Fall für die erneute Prüfung die Fristen wie für eine Wiederholungsprüfung aus Absatz 3 einschließlich der Ausnahmen gemäß Absatz 4. Der Freiversuch wird nur ge-

währt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat tatsächlich an der Prüfung teilgenommen hat. Der Freiversuch wird nicht gewährt, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als abgelegt und nicht bestanden gewertet wurde. Für die Bachelor-Arbeit sowie das Bachelor-Kolloquium gibt es keinen Freiversuch.

(3) Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Die Frist für die Wiederholungsprüfung einer im ersten oder zweiten Regelsemester erstmals nicht bestandenen Fachprüfung kann auf zwölf Monate verlängert werden, um die Möglichkeit des erneuten Besuchs der betreffenden Lehrveranstaltung zu schaffen. Ein entsprechender Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist an den Prüfungsausschuss zu richten, wobei eine Studienberatung bei der/dem Studiengangsverantwortlichen nachzuweisen ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf eine Fristverlängerung für eine Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss sowohl von der Kandidatin oder vom Kandidaten (z.B. wegen eines Auslandspraktikums) als auch von der Studiendekanin oder vom Studiendekan (z.B. aus personellen Gründen) gestellt werden.

(6) Eine bis zum Regelprüfungstermin bestandene Modulprüfung kann zur Verbesserung der Note innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der Prüfungstermine wiederholt werden. Wird die Note durch die Wiederholungsprüfung nicht verbessert, so bleibt die Note der ersten Prüfung gültig. Die Möglichkeit einer solchen Verbesserungsprüfung kann maximal dreimal im Studium und nur für die Prüfungsleistungen Klausur und mündliche Prüfung in Anspruch genommen werden.

§ 13

Pflichtstudienberatung

(1) Die Studierenden im zweiten und dritten Fachsemester sind unter Beachtung von Absatz 2 und 3 verpflichtet, eine Studienfachberatung bei der/dem Studiendekanin/Studiendekan oder bei der/dem Studiengangsverantwortlichen oder bei einer beauftragten Vertreterin oder bei einem beauftragten Vertreter in Anspruch zu nehmen. Diese Studienfachberatung dient dem Ziel, einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums in der Regelstudienzeit sicherzustellen. Die Beratung soll in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Die Studienfachberatung ist Pflicht für alle Studierenden im zweiten Fachsemester, die drei oder mehr Prüfungsleistungen des ersten Regelsemesters nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

(3) Die Studienfachberatung ist Pflicht für alle Studierenden im dritten Fachsemester, die sechs oder mehr Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Regelsemesters nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

(4) Die Studierenden haben selbst für die Festlegung eines Termins und eine Vorbereitung der Studienberatung im Sinne der in Absatz 1 genannten Zielstellung Sorge zu tragen. Zu diesem

Zweck ist ein persönlicher Studienplan vorzulegen. Die Studienberatung ist durch ein Protokoll beim Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 14 Klausuren

(1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausur liegt zwischen einer und vier Stunden. Es kann eine Prüfungsvorleistung in Gestalt eines Übungsscheines (siehe § 18) als Zulassungsvoraussetzung für die Klausur gefordert werden.

(3) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die/der Lehrverantwortliche gibt den Studierenden in der Regel in der ersten Hälfte der nachfolgenden Vorlesungszeit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Klausur.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt zwischen 15 und 60 Minuten. Es kann eine Prüfungsvorleistung in Gestalt eines Übungsscheines (siehe § 18) als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung gefordert werden.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 6 hört jede Prüferin und/oder jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist

der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Experimentelle Arbeiten

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit am Anfang der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 36 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

§ 17 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u.a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

§ 18 Übungsscheine

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prü-

fungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u. a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt geben und dem Studienbüro mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 19 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann zusätzlich zu den in § 36 vorgeschriebenen Modulprüfungen weitere Prüfungsleistungen aus demselben oder anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund erbringen (Zusatzfächer). Es ist das Einverständnis der/des Lehrverantwortlichen einzuholen. Insbesondere sind § 10, Absatz 1 bis 3, zu berücksichtigen.

(2) Die Noten und die ECTS-Punkte der Zusatzfächer werden in den Notenspiegel („Transcript of Records“), siehe § 24 Absatz 3 aufgenommen.

§ 20 Workload, Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Prüfungsleistung eines Moduls verbundenen Arbeitsbelastung (Workload).

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer bestandenen Prüfungsleistung vergeben.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Prüfungsleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf die Prüfungsleistung für Anwesenheit, für Vor- und Nachbereitung der zugehörigen Lehrveranstaltungen einschließlich der evtl. Prüfungsvorleistung in Form eines Übungsscheines, für die Prüfungsvorbereitung, und für die Prüfungsleistung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jede Prüfungsleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung und in

studiengangspezifischen Regelungen der Prüfungsordnung ausgewiesen.

(6) Für das praktische Studiensemester einschließlich der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(7) Für die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium werden zusammen 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bachelor-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den betreffenden Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Zu einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich über Absatz 1 hinaus innerhalb der in § 10 genannten Fristen zu der Modulprüfung angemeldet hat.

(3) Falls die Prüfungsleistung einen Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung vorsieht, so erfolgt über Absatz 1 und 2 hinaus die Zulassung nur, wenn der Übungsschein erbracht wurde.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Aufgaben und Entscheidungen, die das Prüfungswesen im Fachbereich betreffen, und insbesondere für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss außerdem das Studienbüro zur Verfügung.

(2) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik bildet für die in § 1 genannten Studiengänge einen Prüfungsausschuss, der aus fünf bis sieben Mitgliedern des Fachbereiches besteht. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, eine wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis neue Mitglieder bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit im Prüfungsausschuss.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte des Prüfungsausschusses, richtet eine Sprechstunde für die Stu-

dierenden ein und vertritt den Prüfungsausschuss zwischen den Sitzungen, die in der Regel zweimal im Semester stattfinden. Anträge an den Prüfungsausschuss von Studierenden sind in schriftlicher Form in der Regel über das Studienbüro an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält,
3. selbst die Kandidatin oder der Kandidat ist.

§ 23

Prüferin oder Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer einen Bachelor-Grad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen akademischen Grad besitzt.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers oder der Beisitzerin oder des Beisitzers aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 22 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 24

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 ist das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind u. a. folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten,
 2. Anfertigung und Ausgabe eines Notenspiegels („Transcript of Records“), siehe Absatz 3,
 3. Aktualisierung und Pflege der Datenbank der Prüfungsdaten der Studiengänge,
 4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, der Prüferinnen und Prüfer und der Anmelde- und Rücknahmefristen für die Modulprüfungen,
 5. Entgegennahme und Registrierung der Anmeldungen zu Modulprüfungen und zu Zusatzfächern (einschließlich evtl. Rücknahmen der Anmeldungen) und Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen,
 6. Aufstellung der Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die einzelnen Prüfungstermine,
 7. Entgegennahme der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit, Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen und aktenkundige Feststellung des Start- und Endtermins der Bachelor-Arbeit,
 8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit,
 9. Überwachung der Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen
 10. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse,
 11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden,
 12. Erstellen der Bescheide gemäß § 5 Absatz 3,
 13. Zuarbeiten für den Prüfungsausschuss im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.
- (3) Der Notenspiegel („Transcript of Records“) enthält die Noten und die ECTS-Punkte der bestandenen Prüfungsleistungen und Zusatzfächer, und gegebenenfalls die nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

§ 25

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können für einen Bachelor-Studiengang aus § 1 angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, in Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich spezieller Abkommen mit der Fachhochschule Stralsund – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die konkrete Anrechnung einer Studien- und Prüfungsleistung ist generell eine Einzelfallprüfung. Über die Anrechnung als Prüfungsleistung des Bachelor-Studiengangs entscheidet die/der zuständige Lehrverantwortliche. Über die Anrechnung des praktischen Studiensemesters entscheidet die/der zuständige Praktikumsverantwortliche. Es sind entsprechende Unterlagen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung vorzulegen und es können Auflagen für die Anrechnung erteilt werden.

(4) Aufgrund der vorliegenden Anrechnungen aus Absatz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einstufung in ein Fachsemester des Bachelor-Studiengangs.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, die Modulprüfung und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, hat aber die Kandidatin oder der Kandidat hierüber vorsätzlich getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelor-Prüfung (Tag des Bachelor-Kolloquiums) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine

schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Antragsverfahren und Einsichtnahme sind über das Studienbüro zu regeln. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II:

Prüfungsverfahren

§ 28

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge seines Studienfaches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.

§ 29

Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.

(2) Die studiengangspezifischen Regelungen für den jeweiligen Bachelor-Studiengang in den §§ 35 bis 38 legen fest, welche Modulprüfungen mit welchen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Fachgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.

(3) Die Bachelor-Arbeit (siehe § 31) und das dazugehörige Bachelor-Kolloquium (siehe § 32) schließen das Bachelor-Studium ab.

§ 30

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit kann nur angemeldet werden, wenn

1. mindestens 140 ECTS-Punkte der geforderten 165 ECTS-Punkte für Modulprüfungen erreicht wurden und
2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das Bachelor-Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

§ 31 Die Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik ausgegeben und betreut werden (Betreuerin bzw. Betreuer). Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen, die an der Fachhochschule Stralsund lehren, als Betreuerin/Betreuer einer Bachelor-Arbeit tätig sein.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit ist durch die Betreuerin/den Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß im Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist als „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu benoten, die Bewertung ist jeweils in einem Gutachten zu begründen. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Die Note für die Bachelor-Arbeit ergibt sich durch das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der

Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der genehmigte Antrag ist bei Anmeldung der Bachelor-Arbeit im Studienbüro beizugeben.

§ 32 Bachelor-Kolloquium

(1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit der Arbeit zusammenhängende andere Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Das Bachelor-Kolloquium dauert zwischen 30 und 45 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelor-Arbeit abgenommen werden. Das Bachelor-Kolloquium soll bei einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Das Bachelor-Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und nur der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Das Bachelor-Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt.

§ 33 Gesamtnote und Zeugnis

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so erfolgt die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach § 37.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird anstelle der Bewertung „sehr gut“ die Bewertung „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit den Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit mit der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit nach § 37 und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Bachelor-Kolloquiums.

(5) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“) gemäß § 24 Absatz 3.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (siehe Anlagen) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 34

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Bachelor-Grad verliehen (siehe § 38).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Stralsund und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Teil III:

Studiengangspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (ETB)

§ 35

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 129 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 36 ECTS-Punkte auf Wahlmodule
3. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(2) Es müssen Wahlmodule im Umfang von 36 ECTS-Punkten aus dem Katalog der Wahlmodule des Studienganges (siehe Tabelle III.2) ausgewählt werden. Auf § 19 (Zusatzfächer) wird hingewiesen.

(3) In einem Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 36

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle III.1 aufgelistet. Die Modulprüfungen der Wahlmodule sind in Tabelle III.2 aufgelistet.

(2) Sind in den Tabellen III.1 und III.2 alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 37

Gesamnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 Prozent aus der Gesamnote der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Gesamnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule (siehe Tabellen III.1 und III.2). Die Gesamnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 30 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamnoten erfolgt nach Maßgabe von § 7 Absatz 4.

§ 38

Bachelor-Grad

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

Tabelle III.1 (Pflichtmodule Studiengang Elektrotechnik):

Nr.	Pflichtmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN	ECTS- Punkte
ETB1100	Mathematik I	1	K 3	M 45		100 5	8
ETB1200	Physik I	1					
ETB1210	Physik I		K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	3
ETB1220	Laborpraktikum Physik I		LN				1
ETB1300	Programmierungstechnik I	1	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	5
ETB1400	Elektrotechnik I	1					
ETB1410	Elektrotechnik I		K 3 + ÜS	M 30 + ÜS		100	6
ETB1420	Laborpraktikum Elektrotechnik I		LN				2
ETB2100	Mathematik II	2	K 3	M 45		100	8
ETB2200	Physik II	2					
ETB2210	Physik II		K 2 + ÜS	M 30		100	3
ETB2220	Laborpraktikum Physik II		LN				1
ETB2300	Elektrotechnik II	2					
ETB2310	Elektrotechnik II		K 2	M 30		100	4
ETB2320	Laborpraktikum Elektrotechnik II		LN				1
ETB2400	Bauelemente und Schaltungen	2					
ETB2410	Bauelemente und Schaltungen		K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	3
ETB2420	Laborpraktikum Bauelemente u. Sch.		LN				1
ETB2500	Konstruktion und Werkstoffe	2					
ETB2510	Werkstoffe		K 2	M 30		50	2
ETB2520	Grundlagen der Konstruktion		K 2	M 30		50	4
ETB2600	Programmierungstechnik II	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	5

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
ETB3100	Elektrotechnik III Elektrotechnik III Laborpraktikum Elektrotechnik III.	3	K2 LN	M 30		100	2,5	4
ETB3110								
ETB3120								
ETB3200	Modellbildung und Simulation	3	K2	EA 50		100	2,5	5
ETB3300	Analoge Schaltungen Analoge Schaltungen Laborpraktikum Analoge Schaltungen	3	K2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	2,5	3
ETB3310								
ETB3320								
ETB3400	Digitale Schaltungen Digitale Schaltungen Laborpraktikum Digitale Schaltungen	3	K2 LN	M 30		100	2,5	4
ETB3410								
ETB3420								
ETB3500	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektromagnetische Verträglichkeit Laborpraktikum EMV.	3	K2 LN	M 30		100	2,5	3
ETB3510								
ETB3520								
ETB3600	Technisches Englisch Fachvortrag Sprachtätigkeit	3	M 15 K 1,5			30	2	1
ETB3610								
ETB3620								
ETB4100	Mikroprozessortechnik I Mikroprozessortechnik I Laborpraktikum Mikroprozessortechnik I	4	K2 LN	M 30		100	2,5	3
ETB4110								
ETB4120								
ETB4200	Messtechnik Messtechnik Laborpraktikum Messtechnik	4	K2 LN	M 30		100	2,5	4
ETB4210								
ETB4220								
ETB4300	Signale und Systeme	4	K2 + ÜS	EA 50		100	2,5	5
ETB4400	Elektronik-Design Elektronik-Design Laborpraktikum Elektronik-Design	4	K2 LN	M 30		100	3,5	2
ETB4410								
ETB4420								
ETB4500	Regelungstechnik I Regelungstechnik I Laborpraktikum Regelungstechnik I	4	K2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	2,5	3
ETB4510								
ETB4520								

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
ETB6100	Allgemeinwissenschaften Grundlagen Betriebswirtschaftslehre Präsentation und Rhetorik I Präsentation und Rhetorik II	6	K2 LN LN	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	2,5	5
ETB6110								
ETB6120								
ETB6130								
ETB6200	Wahlkurs I *)	6				100	2,5	4
ETB7100	Projektarbeit **)	7	EA 100			100	5	4
ETB7200	Wahlkurs II *)	7				100	2,5	4

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen
- *) = Als Wahlpflichtkurs können entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen des Studiengangs oder eine Lehrveranstaltung eines Wahlmoduls des Studiengangs gewählt werden. Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund als Wahlkurs entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- **)) = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen des Fachbereiches ausgegeben.

Tabelle III.2 (Wahlmodule Studiengang Elektrotechnik):

Nr.	Wahlmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
ETB4600	Nachrichten-/Hochfrequenztechnik Grundlagen der Nachrichtentechnik Leitungstheorie	4	K 2 K 2	M 30 M 30		50 50	6,5	4,5 4,5
ETB4610								
ETB4620								
Nr.	Wahlmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	MN	GN	ECTS- Punkte
ETB6300	Prozessschnittstellen Elek. Maschinen und Leistungselektronik Laborpraktikum elektr. M. u. L. Sensor-/Aktorsysteme Laborpraktikum Sensortechnik	6	M 30 + ÜS LN	K 2 + ÜS		50	6,5	3,5 1 3,5 1
ETB6310								
ETB6320								
ETB6330								
ETB6340	Verfahren der Automatisierungstechnik Steuerungstechnik Regelungstechnik II Laborpraktikum Verfahren der AT	6	K 2 + ÜS K 2 LN	M 30 + ÜS M 30		50 50	6,5	3 4 2
ETB6400								
ETB6410								
ETB6420								
ETB6430	Analoge Nachrichtentechnik Analoge Nachrichtenübertragung Hochfrequenztechnik Laborpraktikum Analoge NT	6	K 2 K 2 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB6500								
ETB6510								
ETB6520								
ETB6530	Kommunikationstechnik Nachrichtennetze Nachrichtensysteme Laborpraktikum Kommunikationstechnik	6	K 2 K 2 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB6600								
ETB6610								
ETB6620								
ETB6630	Energiewandler Elektrische Maschinen Leistungselektronik Laborpraktikum Energiewandler	6	M 30 + ÜS M 30 + ÜS LN	K 2 + ÜS K 2 + ÜS		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB6700								
ETB6710								
ETB6720								
ETB6730	Elektrische Schaltanlagen Niederspannungsanlagen Laborpraktikum Niederspannungsanlagen Hochspannungsanlagen Laborpraktikum Hochspannungsanlagen	6	M 30 LN K 1 LN	K 2 M 15		50 50	6,5	4 1 3 1
ETB6800								
ETB6810								
ETB6820								
ETB6830								
ETB6840								

Nr.	Wahlmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
ETB7300	Prozessinformatik Software-Techniken Entwurf von Realzeitsystemen Laborpraktikum Prozessinformatik	7	EA 50 EA 90 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3 4 2
ETB7310								
ETB7320								
ETB7330								
ETB7400	Systeme der Automatisierungstechnik Automatisierungssysteme Industrielle Kommunikationssysteme Laborpraktikum Automatisierungssysteme Laborpraktikum Ind. Kommunikationssys.	7	EA 90 EA 50 LN LN	M 30		50 50	6,5	4 3 1 1
ETB7410								
ETB7420								
ETB7430								
ETB7440								
ETB7500	Digitale Nachrichtentechnik Digitale Nachrichtenübertragung Optische Nachrichtentechnik Laborpraktikum Digitale NT	7	K 2 K 2 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB7510								
ETB7520								
ETB7530								
ETB7600	Elektronik Elektronik-Technologie Mikroprozessortechnik II	7	K 2 + ÜS K 2	M 30 + ÜS M 30		50 50	6,5	4,5 4,5
ETB7610								
ETB7620								
ETB7700	Antriebstechnik Grundlagen Antriebstechnik Geregelte Antriebe Laborpraktikum Antriebstechnik	7	M 30 M 30 LN	K 2 K 2		50 50	6,5	4 4 1
ETB7710								
ETB7720								
ETB7730								
ETB7800	Elektrische Energieversorgung Elektrische Energieerzeugung Elektrische Energieversorgung Laborpraktikum Elek. Energieversorgung	7	K 2 K 3 LN	M 30 M 45		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB7810								
ETB7820								
ETB7830								

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen

**Teil IV:
Studiengangspezifische Regelungen für
den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien –
Elektroenergiesysteme (RESB)**

**§ 35
Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 165 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(2) Auf § 19 (Zusatzfächer) wird hingewiesen.

**§ 36
Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle IV aufgelistet.

(2) Sind in Tabelle IV alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.

**§ 37
Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule (siehe Tabelle IV). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 30 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 7 Absatz 4.

**§ 38
Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

Tabelle IV (Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme):

Nr.	Pflichtmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
RESB1100	Mathematik I	1	K 3	M 45		100	4,5	8
RESB1200	Physik I	1	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	3	3
RESB1210	Physik I							
RESB1220	Laborpraktikum Physik I							
RESB1300	Programmierungstechnik I	1	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	3	4
RESB1400	Elektrotechnik I	1	K 3 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	5	6
RESB1410	Elektrotechnik I							
RESB1420	Laborpraktikum Elektrotechnik I							
RESB2100	Mathematik II	2	K 3	M 45		100	4,5	8
RESB2200	Chemie	2	K 1 K 1	M 15 M 15		50	2,5	2
RESB2210	Grundlagen der Chemie							
RESB2220	Elektrochemie							
RESB2300	Elektrotechnik II	2	K 2 LN	M 30		100	3	4
RESB2310	Elektrotechnik II							
RESB2320	Laborpraktikum Elektrotechnik II							
RESB2400	Bauelemente und Schaltungen	2	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	2,5	3
RESB2410	Bauelemente und Schaltungen							
RESB2420	Laborpraktikum Bauelemente u. Sch.							
RESB2500	Werkstofftechnik	2	K 2 LN	M 30		100	2,5	3
RESB2510	Werkstofftechnik							
RESB2520	Laborpraktikum Werkstofftechnik							
RESB2600	Steuerungstechnik	2	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	2,5	3
RESB2610	Steuerungstechnik							
RESB2620	Laborpraktikum Steuerungstechnik							
RESB2700	Technisches Englisch	2	M 15 K 1,5			50	2,5	1
RESB2710	Fachvortrag							
RESB2720	Sprachfähigkeit							

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
RESB6100	Regenerative Energiesysteme Grundlagen regenerativer Energiesysteme Laborpraktikum regen. Energiesysteme	6	K 2 LN	M 30		100	3	2,5
RESB6110								
RESB6120								
RESB6200	Anlagenplanung	6	K 2	M 30		100	2,5	4
RESB6300	Systeme der Automatisierungstechnik Automatisierungssysteme Laborprakt. Automatisierungssysteme	6	EA 90 LN			100	2,5	4
RESB6310								
RESB6320								
RESB6400	Prozessschnittstellen Sensor-/Aktorsysteme Elek. Maschinen und Leistungselektronik Laborpraktikum Sensortechnik Laborpraktikum elek. M. u. L.	6	K 2 M 30 LN LN	M 30 K 2 + ÜS		50 50	5	3,5
RESB6410								3,5
RESB6420								1
RESB6430								1
RESB6440								1
RESB6500	Allgemeinwissenschaften Umweltmanagement und Recht Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Präsentation und Rhetorik I Präsentation und Rhetorik II	6	K 1 K 2 LN LN	M 15 K 2 + ÜS		35 65	4	2
RESB6510								5
RESB6520								1,5
RESB6530								1,5
RESB6540								
RESB7100	Elektrische Energieversorgung Elektrische Energieerzeugung Elektrische Energieversorgung Laborpraktikum Elek. Energieversorgung	7	K 2 K 3 LN	M 30 M 45		50 50	5,5	3,5
RESB7110								3,5
RESB7120								
RESB7130								2
RESB7200	Wahlpflichtkurs I *)	7				100	3	4
RESB7300	Wahlpflichtkurs II *)	7				100	3	4
RESB7400	Projektarbeit **)	7	EA 100			100	3	4

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen

*) = Ein Wahlpflichtkurs ist aus entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des Fachbereiches zu wählen.
 Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund als Wahlpflichtkurs entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

**) = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen des Fachbereiches ausgegeben.

**Teil V:
Studiengangspezifische Regelungen für
den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik –
Informations- und Kommunikationstechnik (IKTB)**

**§ 35
Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 165 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(2) Auf § 19 (Zusatzfächer) wird hingewiesen.

**§ 36
Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle V aufgelistet.

(2) Sind in Tabelle V alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.

**§ 37
Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule (siehe Tabelle V). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 30 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 7 Absatz 4.

**§ 38
Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

Tabelle V (Pflichtmodule Studiengang Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik):

Nr.	Pflichtmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN	ECTS- Punkte
IKTB1100	Mathematik I	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100 5	8
IKTB1200	Digitale Schaltungen	1					
IKTB1210	Digitale Schaltungen		K 2	M 30		100	4
IKTB1220	Laborpraktikum Digitale Schaltungen		LN				1
IKTB1300	Programmierungstechnik I	1	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	5
IKTB1400	Betriebssysteme	1	K 2	M 30		100	5
IKTB1500	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	1	K 2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	5
IKTB2100	Mathematik II	2					
IKTB2110	Mathematik II		K 3 mit ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100	7
IKTB2120	Laborpraktikum Mathematik		LN				1
IKTB2200	Mikroprozessoren	2					
IKTB2210	Mikroprozessortechnik		K 2	M 30		100	3
IKTB2220	Laborpraktikum Mikroprozessortechnik		LN				2
IKTB2300	Theoretische Informatik	2	M 30	K 2	K 2 + ÜS	100	5
IKTB2400	Programmierungstechnik II	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	5
IKTB2500	Allgemeinwissenschaften I	2					
IKTB2510	Präsentation und Rhetorik		LN				2,5
IKTB2520	Technisches Berichtswesen und Recherche		EA 30			100	2,5
IKTB2600	Technisches Englisch	2					
IKTB2610	Fachvortrag		M 15			30	1
IKTB2620	Sprachfähigkeit		K 1,5			70	3

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
IKTB3100	Algorithmen und Datenstrukturen	3	K 2	M 30		100	3	5
IKTB3200	Datenbanken I	3	K 2	M 30		100	3	5
IKTB3300	Laborpraktikum Software	3	EA 120			100	3	5
IKTB3400	Rechnernetze	3	K 2	M 30		100	3	5
IKTB3500	Elektrische Stromkreise	3					3	
IKTB3510	Elektrische Stromkreise		K 2	M 30		100		4
IKTB3520	Laborpraktikum Elektrische Stromkreise		LN					1
IKTB3600	Modellbildung und Simulation	3	K 2	EA 50		100	3	5
IKTB4100	Bauelemente und Schaltungen	4					3	
IKTB4110	Bauelemente und Schaltungen		K 2	M 30		100		4
IKTB4120	Laborpraktikum Bauelemente u. Schalt.		LN					1
IKTB4200	Software Engineering	4	K 2	M 30		100	3	5
IKTB4300	Graphische Datenverarbeitung	4	EA 50			100	3	5
IKTB4400	Laborpraktikum Verteilte Systeme	4	EA 100			100	3	5
IKTB4500	Signale und Systeme	4	K 2	M 30		100	3	5
IKTB4600	Eingebettete Systeme	4	K 2	M 30		100	3	5
IKTB6100	Messtechnik	6					3	
IKTB6110	Messtechnik		K 2	M 30		100		4
IKTB6120	Laborpraktikum Messtechnik		LN					1
IKTB6200	Automatisierung	6	EA 50			100	3	5
IKTB6300	Elektronik-Design und Technologie	6	K 2	M 30		100	3	5
IKTB6400	Allgemeinwissenschaften II	6					3	
IKTB6410	Präsentation und Rhetorik II		EA 25			100		2,5
IKTB6420	Moderation und Verhandlungsführung		LN					2,5
IKTB6500	Projektarbeit	6					3	
IKTB6510	Zeitmanagement		LN					1
IKTB6520	Projektarbeit **)		EA 120			100		4
IKTB6600	Grundlagen der Übertragungstechnik	6					3	
IKTB6610	Grundlagen der Übertragungstechnik		K 2	M 30		100		4
IKTB6620	Laborpraktikum G. d. Übertragungst.		LN					1

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
IKTB7100	Digitale Nachrichtenübertragung	7	K 2	M 30		100	3	5
IKTB7200	Wahlpflichtkurs I *)	7				100	3	5
IKTB7300	Wahlpflichtkurs II *)	7				100	3	5

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
 K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
 M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
 EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
 LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
 MN = Modulnote
 GN = Gesamtnote der Modulprüfungen
 *) = Ein Wahlpflichtkurs ist aus entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des Fachbereiches zu wählen.
 Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund als Wahlpflichtkurs entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
 **) = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen des Fachbereiches ausgegeben.

**Teil VI:
Studiengangspezifische Regelungen für
den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik –
Softwareentwicklung und Medieninformatik (SMIB)**

**§ 35
Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 165 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(2) Auf § 19 (Zusatzfächer) wird hingewiesen.

**§ 36
Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle VI aufgelistet.

(2) Sind in Tabelle VI alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.

**§ 37
Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule (siehe Tabelle VI). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 30 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 7 Absatz 4.

**§ 38
Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

Tabelle VI (Pflichtmodule Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik):

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
SMIB1100	Mathematik I	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100	5	8
SMIB1200	Digitale Schaltungen	1						
SMIB1210	Digitale Schaltungen		K 2	M 30		100	3	4
SMIB1220	Laborpraktikum Digitale Schaltungen		LN					1
SMIB1300	Programmierungstechnik I	1	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	3	5
SMIB1400	Betriebssysteme	1	K 2	M 30		100	3	5
SMIB1500	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	1	K 2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	3	5
SMIB2100	Mathematik II	2						
SMIB2110	Mathematik II		K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100	5	7
SMIB2120	Laborpraktikum Mathematik		LN					1
SMIB2200	Mikroprozessoren	2						
SMIB2210	Mikroprozessortechnik		K 2	M 30		100	3	3
SMIB2220	Laborpraktikum Mikroprozessortechnik		LN					2
SMIB2300	Theoretische Informatik	2	M 30	K 2	K 2 + ÜS	100	3	5
SMIB2400	Programmierungstechnik II	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100	3	5
SMIB2500	Allgemeinwissenschaften I	2						
SMIB2510	Präsentation und Rhetorik		LN					2,5
SMIB2520	Technisches Berichtswesen und Recherche		EA 30			100		2,5
SMIB2600	Technisches Englisch	2						
SMIB2610	Fachvortrag		M 15			30	3	1
SMIB2620	Sprachfähigkeit		K 1,5			70		3

Nr.	Pflichtmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative		2. Alternative		Anteil in % an GN	ECTS- Punkte	
										MN
SMIB3100	Algorithmen und Datenstrukturen	3	K 2	M 30				100	3	5
SMIB3200	Datenbanken I	3	K 2	M 30				100	3	5
SMIB3300	Laborpraktikum Software	3	EA 120					100	3	5
SMIB3400	Rechnernetze	3	K 2	M 30				100	3	5
SMIB3500	Systemunabhängige Programmierung	3	EA 50					100	3	5
SMIB3600	Mediengestaltung	3	K 2	M 30				100	3	5
SMIB4100	Medientechnik I	4	K 2	M 30				100	3	5
SMIB4200	Software Engineering	4	K 2	M 30				100	3	5
SMIB4300	Graphische Datenverarbeitung	4	EA 50					100	3	5
SMIB4400	Digitale Bildverarbeitung	4	EA 50					100	3	5
SMIB4500	Web Engineering	4	EA 50					100	3	5
SMIB4600	Projektseminar Software Engineering	4	EA 100					100	3	5
SMIB6100	Software Systeme	6								
SMIB6110	Datenbanken II		K 1	M 15				50	3	2,5
SMIB6120	Software Qualitätssicherung		K 1	M 15				50		2,5
SMIB6200	Software-Projektorganisation	6							4,5	
SMIB6210	Software-Projektorganisation		K 1	M 15				33 1/3		3
SMIB6220	Softwareprojekt		EA 50					66 2/3		5
SMIB6300	Software-Ergonomie	6	K 2	M 30		EA 40		100	3	5
SMIB6400	Allgemeinwissenschaften II	6							3	
SMIB6410	Präsentation und Rhetorik II		EA 25					100		2,5
SMIB6420	Moderation und Verhandlungsführung		LN	M 15						2,5
SMIB6500	Projektarbeit	6							3	
SMIB6510	Zeitmanagement		LN							1
SMIB6520	Projektarbeit **)		EA 120					100		4

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
SMIB7100	Medientechnik	7					4,5	
SMIB7110	Medientechnik II		M 15	K 1		33 1/3		2,5
SMIB7120	Laborpraktikum Audio / Video		EA 100			66 2/3		4,5
SMIB7200	Wissensverarbeitung	7		EA 50	M 30	100	3	5
SMIB7300	Wahlpflichtkurs *)	7				100	3	5

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- = Gesamtnote der Modulprüfungen
- = Ein Wahlpflichtkurs ist aus entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des Fachbereiches zu wählen.
- = Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund als Wahlpflichtkurs entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- ** = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen des Fachbereiches ausgegeben.

**Teil VII:
Studiengangspezifische Regelungen für
den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und
Biomedizintechnik (MIBTB)**

**§ 35
Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne praktisches Studiensemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 130 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 35 ECTS-Punkte auf Wahlmodule
3. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(2) Es müssen Wahlmodule im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus dem Katalog der Wahlmodule des Studiengangs (siehe Tabelle VII.2) ausgewählt werden. Auf § 19 (Zusatzfächer) wird hingewiesen.

(3) In einem Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 36
Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle VII.1 aufgelistet. Die Modulprüfungen der Wahlmodule sind in Tabelle VII.2 aufgelistet.

(2) Sind in den Tabellen VII.1 und VII.2 alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.

**§ 37
Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 90 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 10 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule (siehe Tabellen VII.1 und VII.2). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 70 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 30 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 7 Absatz 4.

**§ 38
Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

Tabelle VII.1 (Pflichtmodule Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik):

Nr.	Pflichtmodul	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN	ECTS- Punkte
MIBTB1100	Mathematik I	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100 5	8
MIBTB1200	Elektrotechnik	1	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS		100 3	5
MIBTB1300	Programmierungstechnik I	1	EA 50	K 2 + ÜS		100 3	5
MIBTB1400	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	1	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB1500	Physik	1	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB2100	Mathematik II	2					
MIBTB2110	Mathematik II		K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100 5	7
MIBTB2120	Laborpraktikum Mathematik		LN				1
MIBTB2200	Betriebssysteme	2	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB2300	Bauelemente und Schaltungen	2	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB2400	Programmierungstechnik II	2	K 2 + ÜS	EA 50		100 3	5
MIBTB2500	Angewandte Physiologie und Klinische Medizin	2	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB2600	Technisches Englisch	2					
MIBTB2610	Fachvortrag		M 15			30 1	
MIBTB2620	Sprachfähigkeit		K 1,5			70 3	
MIBTB3100	Algorithmen und Datenstrukturen	3	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB3200	Digitale Schaltungen	3					
MIBTB3210	Digitale Schaltungen		K 2	M 30		100 3	4
MIBTB3220	Laborpraktikum Digitale Schaltungen		LN				1
MIBTB3300	Einführung Datenbanken	3	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB3400	Laborpraktikum Software	3	EA 120			100 3	5
MIBTB3500	Rechnernetze	3	K 2	M 30		100 3	5
MIBTB3600	Messtechnik in der Medizin	3	K 2	M 30		100 3	5

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
MIBTB4100	Mikroprozessoren	4						
MIBTB4110	Mikroprozessortechnik		K 2	M 30		100	3	3
MIBTB4120	Laborpraktikum Mikroprozessortechnik		LN					2
MIBTB4200	Software Engineering	4	K 2	M 30		100	3	5
MIBTB4300	Graphische Datenverarbeitung	4	EA 50	K 2		100	3	5
MIBTB4400	Gesundheitsinformationssysteme	4	K 2	EA 50		100	3	5
MIBTB4500	Gerätetechnik der Medizin	4	M 30 + ÜS	K 2 + ÜS		100	3	5
MIBTB4600	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	4	K 2	M 30		100	3	5
MIBTB6100	Allgemeinwissenschaften	6						
MIBTB6110	Präsentation und Rhetorik		EA 30			50	3	2,5
MIBTB6120	Qualitätsmanagement		K 1,5	M 20		50		2,5
MIBTB6200	Medizinische Informationssysteme	6						
MIBTB6210	Krankenhausinformationssysteme		EA 30			50		2,5
MIBTB6220	Med. Dokumentation / Datensicherheit		EA 30			50		2,5

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
 K + S = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
 M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
 EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
 LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
 MN = Modulnote
 GN = Gesamtnote der Modulprüfungen

Tabelle VII.2 (Wahlmodule Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik):

Nr.	Wahlmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
MIBTB7100	Wahlpflichtkurs *)	7				100	3	5
MIBTB7200	Geräte und Systeme in der Medizin	7					6	
MIBTB7210	Medizintechnik in der Klinik		M 30	K 2		50		5
MIBTB7220	Telemedizinische Systeme		EA 50	M 30		50		5
MIBTB7300	Systemtechnik	7					6	
MIBTB7310	Regelungstechnik		EA 50	K2 + ÜS		50		5
MIBTB7320	Biosignalverarbeitung		K 2	M 30		50		5
MIBTB7400	Medical Imaging	7					6	
MIBTB7410	Bildgebende Verfahren in der Medizin		K 2	M 30		50		5
MIBTB7420	Medizinische Bildanalyse		EA 50	M 30	K 2	50		5
MIBTB7500	Lasertechnik	7					6	
MIBTB7510	Grundlagen Lasertechnik		K 2	M 30		50		5
MIBTB7520	Laseranwendungen in der Medizin		K 2	M 30		50		5
MIBTB7600	Public Health	7					6	
MIBTB7610	Klinische Epidemiologie und Statistik		EA 50	K 2		50		5
MIBTB7620	Gesundheitssystem und -ökonomie		K 2	M 30		50		5

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen

= Als Wahlpflichtkurs können entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen des Studiengangs oder eine Lehrveranstaltung eines Wahlmoduls des Studiengangs gewählt werden. Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund als Wahlkurs entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

**Teil VIII:
Schlussbestimmungen**

**§ 39
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 an der Fachhochschule Stralsund für die in § 1 genannten Bachelor-Studiengänge immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium in den Studiengängen Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, findet die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Oktober 2004 weiterhin Anwendung.

**§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Oktober 2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 31.03.2009 sowie der Genehmigung des Rektors.

Stralsund, den 15. Mai 2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 970

Anlagen

Anlage 1: Diploma Supplement Bachelor Elektrotechnik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Electrical Engineering
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Programme

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks' internship in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Programme Requirements

Graduates of this degree course may choose in a large number of careers in electrical engineering, as they have both theoretical and practical expertise in the fields of energy systems, automation systems and telecommunications. Their thorough understanding of the basics of electrical engineering as a whole is achieved as a result of a comprehensive curriculum and classes held in laboratories with state-of-the-art equipment. As regards graduates' practical expertise, our strictly practical approach and our close ties with industry result in a high degree of employability.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written exams 90 %, thesis 10 %); cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of Schools of Electrical and Electronics Engineering.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as an electrical and electronics engineer or scientist. Depending on the focus of study, this comprises the domains of automation, electrical power engineering, renewable energies and communications engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-09-21.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

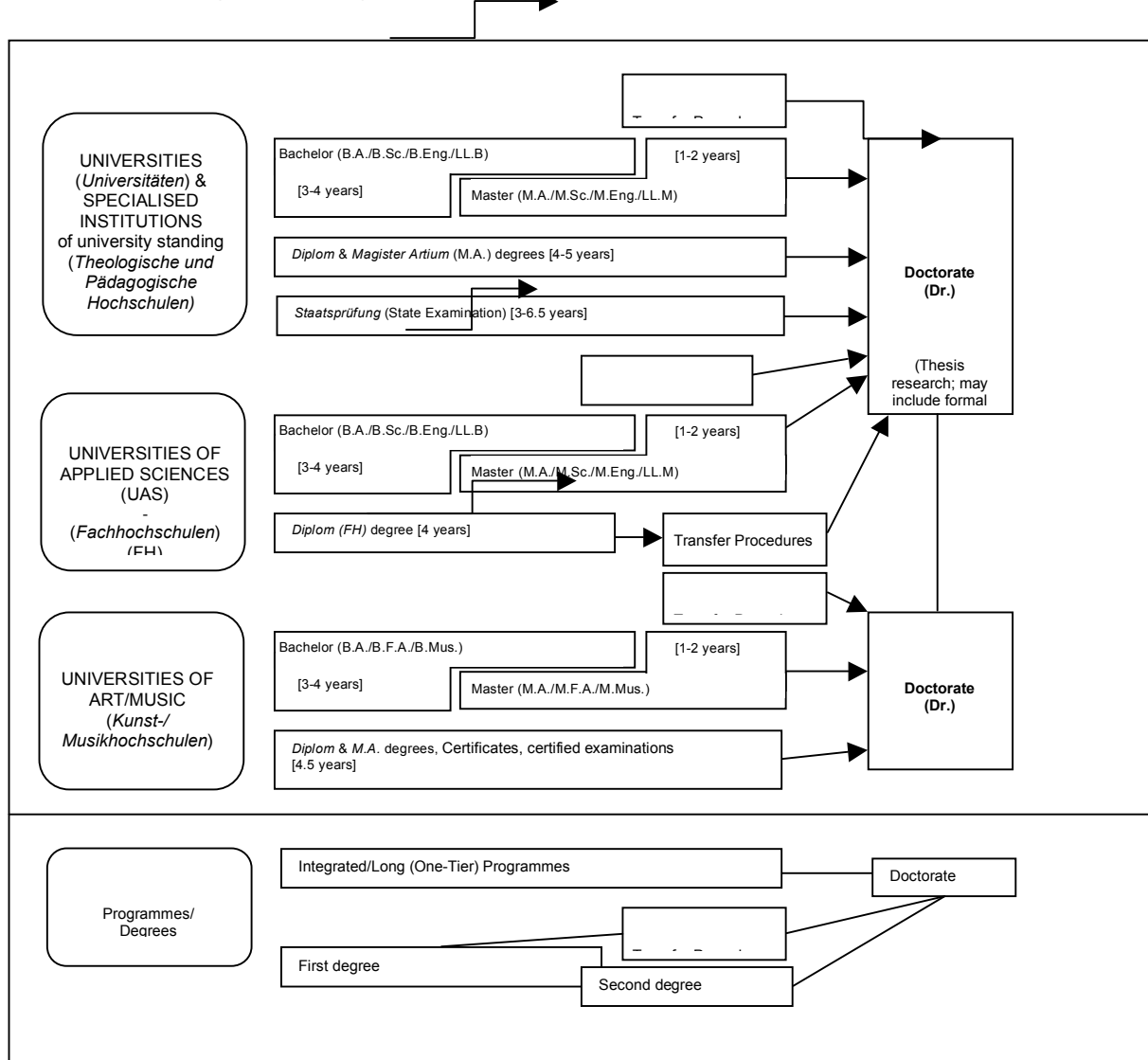
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.7 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign

equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.8 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.9 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.10 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 2: Diploma Supplement Bachelor Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.3 *Family Name*

Mustermann

1.4 *First Name*

Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*

1901-01-01, Musterstadt, Musterland

1.4 *Student ID Number or Code*

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*

Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science

2.2 *Main Field(s) of Study*

Electrical power engineering and renewable energies

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*

Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*

same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*

German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First-level degree: the programme consists of two phases, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Programme

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Programme Requirements

Graduates of this degree course may choose in a large number of careers in electrical engineering, as they have both theoretical and practical expertise in the fields of energy systems and renewable energies. Their thorough understanding of the basics of electrical engineering as a whole is achieved as a result of a comprehensive curriculum and classes held in laboratories with state-of-the-art equipment. As regards graduates' practical expertise, our strictly practical approach and our close ties with industry result in a high degree of employability.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 90 %, thesis 10 %); cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Computer Science.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as an electrical and electronics engineer or scientist. Depending on the focus of study, this comprises the domains of electrical power engineering and renewable energies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-09-21.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

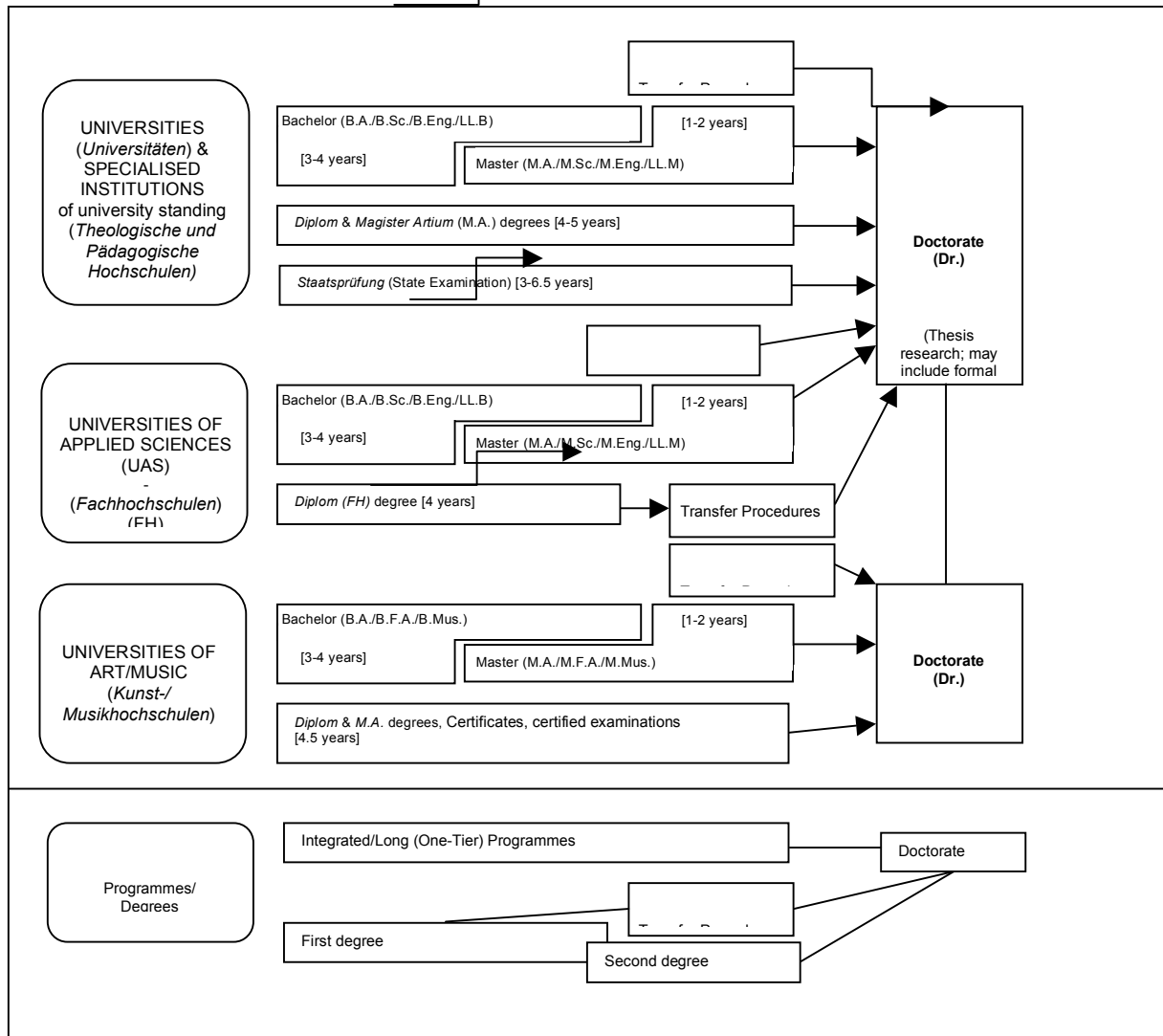
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.5 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.6 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master

(UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 3: Diploma Supplement Bachelor Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.5 *Family Name*
Mustermann
- 1.6 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Applied Computer Science – Information and Communication Technology
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First-level degree: the programme consists of two phases, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Programme

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Programme Requirements

The first part of the programme provides skills in mathematics and physics, programming languages, operating systems, communication systems and networks, data bases and data management, electronics and microprocessors. The objective is to provide a comprehension for technical systems and to acquire the methods to solve engineering tasks. In the second part of the programme, a selection of modules is offered allowing specialization in the area of information and communication technology. General qualifications such as economics, marketing, quality assurance, technical English and people skills complete the training.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 90 %, thesis 10 %); cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Computer Science.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist or engineer in information technology.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-09-21.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

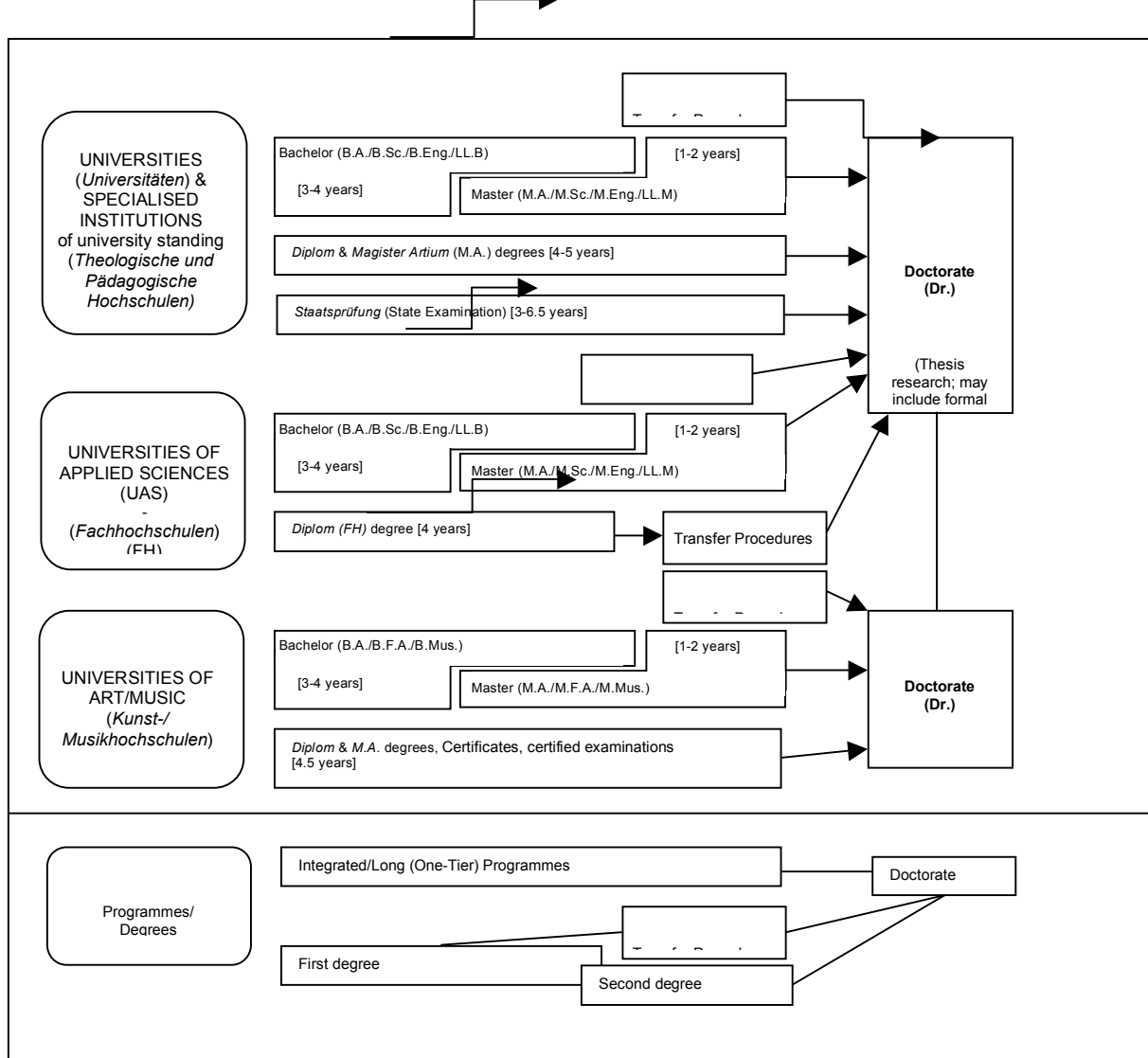
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.5 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.6 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (*UAS* and *U*), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign

equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 4: Diploma Supplement Bachelor Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.7 *Family Name*

Mustermann

1.8 *First Name*

Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*

1901-01-01, Musterstadt, Musterland

1.4 *Student ID Number or Code*

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*

Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science

2.2 *Main Field(s) of Study*

Applied Computer Science – Software Development and Media Informatics

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*

Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*

same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*

German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First-level degree: the programme consists of two phases, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Programme

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Programme Requirements

The first part of the programme provides skills in mathematics and physics, programming languages, operating systems, communication systems and networks, data bases and data management, electronics and microprocessors. The objective is to provide a comprehension for technical systems and to acquire the methods to solve engineering tasks. In the second part of the programme, a selection of modules is offered allowing specialization in the area of software development and media informatics. General qualifications such as economics, marketing, quality assurance, technical English and people skills complete the training.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 90 %, thesis 10 %); cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Computer Science.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist or engineer in information technology.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-09-21.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus

Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

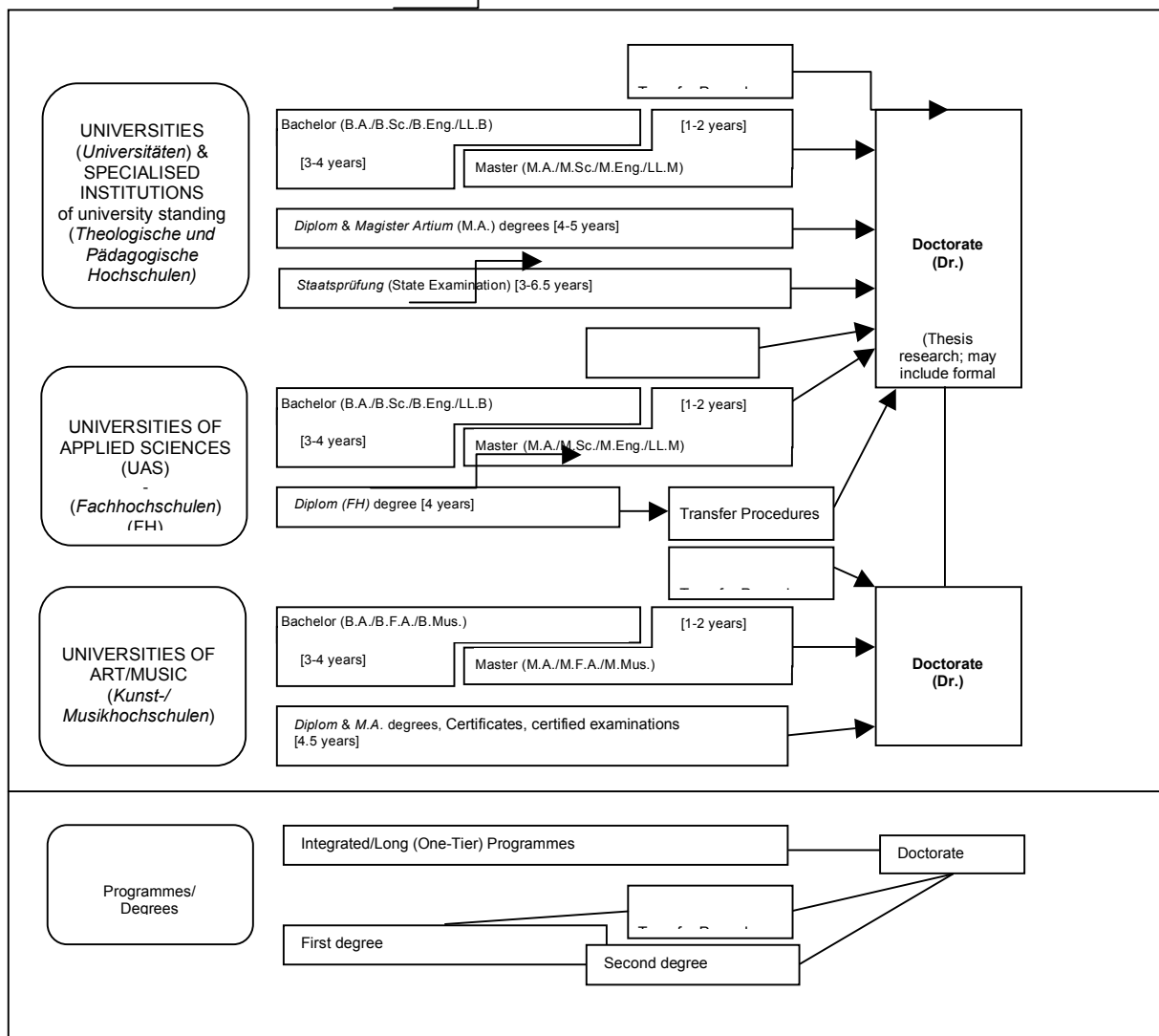
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.5 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.6 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign

equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 5: Diploma Supplement Bachelor Medizininformatik und Biomedizintechnik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.9 *Family Name*
Mustermann

1.10 *First Name*
Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland

1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science

2.2 *Main Field(s) of Study*
Medical Informatics and Biomedical Engineering

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First-level degree: the programme consists of two phases, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 Official Length of Programme

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 5, bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, one internship semester

4.2 Programme Requirements

During the first two semesters the students acquire basic knowledge enabling them to comprehend and solve problems in the interdisciplinary field of biomedical engineering. Basic courses include mathematics, physics, electrical engineering, computer science and medicine and pave the way to advanced subjects such as theoretical informatics, software engineering, computer graphics, computer networks, database systems, medical documentation, health information systems, design of medical devices. The programme employs computer science concepts connect biomedical engineering and medical informatics. Optional modules, three of which are mandatory, allow specialization in specific subjects: clinical use of medical devices and health telematics, medical-device concepts, medical imaging, healthcare systems, medical computing. Furthermore, general qualifications are provided, such as economics, marketing, quality assurance, technical English and people skills.

4.3 Programme Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 90 %, thesis 10 %); cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified for access to Master programmes.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as a computer scientist in the field of medical informatics or as a biomedical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2004-09-21.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)ⁱⁱ.

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

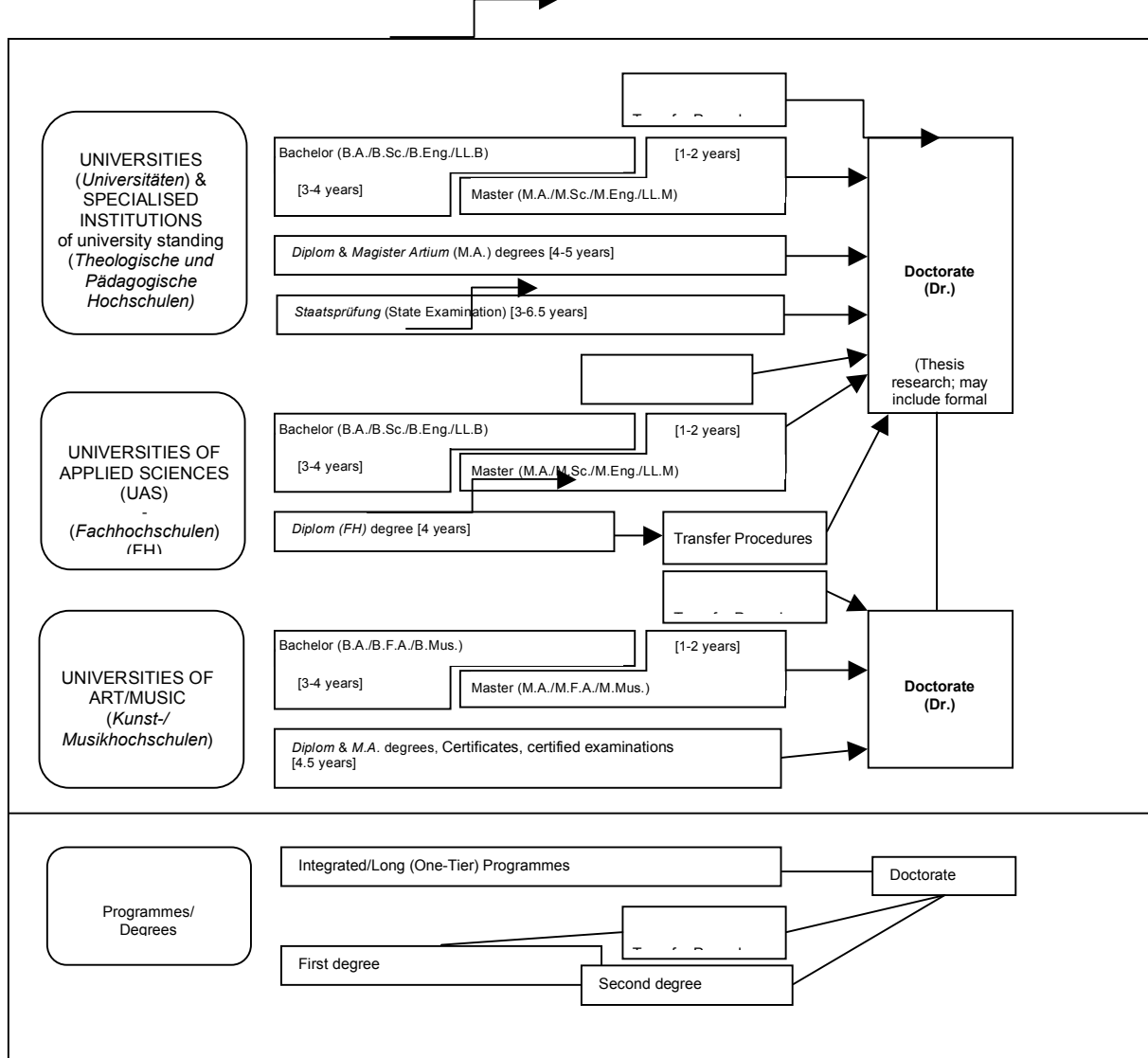
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK)ⁱⁱⁱ. In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.5 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.6 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (*UAS* and *U*), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign

equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

**Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang
„Schiffsbetriebstechnik“
der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design***

Vom 17. April 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebstechnik“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 21 Zweck der Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 22 Prüfungsvorleistungen

§ 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

§ 24 Zusatzmodule

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

§ 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Studierenden des dualen Bachelor-Studienganges erwerben eine Doppelqualifikation. Sie schließen ein vollständiges Ingenieurstudium an der Hochschule Wismar mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ und eine Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder Mechatroniker an Bord von Seeschiffen, die laut Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung² (SchOffAusbV) zum Erwerb des höchsten technischen Befähigungszeugnisses erforderlich sind, ab.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie umfasst die Berufsausbildung (Semester 1, 2, 5, 6), die theoretischen Studiensemester (Semester 3, 4 und 7 bis 10) und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages für einen anerkannten Beruf laut Absatz 1 verlangt.

(4) Bei Auflösung des Berufsbildungsvertrages wird der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen können in anderen Studiengängen anerkannt werden.

(5) Die bestandene Prüfung der Berufsausbildung ist spätestens bis zum Ende des 8. Semesters der Regelstudienzeit und die laut Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffAusbV) erforderliche Seefahrtzeit ist spätestens vor der letzten Fachprüfung nachzuweisen. Das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung führt zur Exmatrikulation.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

² Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes

(6) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(7) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(8) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Berufsausbildung in den Studienablauf integriert. Den Ablauf und die Dauer regelt die Studienordnung in Verbindung mit dem Berufsausbildungsvertrag.

(9) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des dualen Bachelor-Studiengangs „Schiffsbetriebstechnik“ sein.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 SchOffAusbV und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11ff) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zur Modul-Prüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig

gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind der Anlage 1 festgelegt.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

Summe (Prüfungsleistungen * CR)

Modulnote = -----
(Summe der CR)

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Praktikums

oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Im Abschlusszeugnis sind die erreichten ECTS-Punkte gesondert auszuweisen.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, im dreiwöchigen Prüfungszeitraum anzubieten. Hausarbeiten und alternative Prüfungsleistungen laut § 11 können veranstaltungsbegleitend während des Semesters abgeleistet werden. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 11.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1) als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen. Der nächste reguläre Prüfungstermin wird nur durch die Semester bestimmt, in denen keine Berufsausbildung erfolgt. Die sich so ergebende Nachfrist nach dem 4. Semester i. S. v. § 37 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes ist in der Besonderheit des dualen Studienablaufs mit der Abwesenheit der Studierenden vom Studienort begründet und bedarf nur in diesem Fall keines gesonderten Antrags beim Prüfungsausschuss.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Nachfrist gelten die Regelungen des Absatzes 3 entsprechend. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Insgesamt können höchstens vier zweite Wiederholungsprüfungen während der Bachelor-Prüfung genehmigt werden.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe des Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten

Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsaus-

schuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Hausarbeit,
- d) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit (§ 14).

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kan-

didat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat und den Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 SchOffAusbV erbringen kann sowie nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in Papierform fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(10) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 8 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(11) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die

Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3, 15 Absatz 8 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,

13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestan-

den“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss besteht nicht.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat und
4. die Anforderungen der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und
5. einen Berufsausbildungsvertrag in einem Beruf laut § 1 Absatz 1 nachweisen kann.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Nachweise,

2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,

4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,

6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22 Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 174 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat, den Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 SchOffAusbV erbracht hat und die integrierte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer mindestens 198 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

§ 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- dem Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 SchOffAusbV,
- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Umfang und Art sind der Pflichtmodule des Bachelor-Studiums sind deren Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24 Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil

von 75 Prozent die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Rechnerischer Wert der Note	ECTS Grade	ECTS Definition
1,0 bis 1,5	A	die besten 10 % excellent
1,6 bis 2,0	B	die nächsten 25 % very good
2,1 bis 3,0	C	die nächsten 30 % good
3,1 bis 3,5	D	die nächsten 25 % satisfactory
3,6 bis 4,0	E	die nächsten 10 % sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2009/10 für den dualen Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebstechnik“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. April 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. April 2009.

Wismar, den 17. April 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences
Technology, Business and Design
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Σ CR
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 01 Allgemeines Recht		2		2	K120 od. m30	2	FS	2													4
PM 02 Betriebswirtschaft		4	FS	4	K120 od. m30	4															4
PM 03 Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr		4	K120	4																	4
PM 04 Elektrotechnik/Elektronik		4	K180 od. m30	4	LS																4
PM 05 Informatik		2		2	K120 od. m30	2															4
PM 06 Mathematik I		6	K120 od. m30	6																	6
PM 07 Mathematik II		6			K150 od. m30	6	PM 06														6
PM 08 Mess- und Regelungstechnik		4			K180 od. m30	4	LS														4
PM 09 Physik		4		4	K120	2															6
PM 10 Soziologie, Psychologie		2	K120 od. m30	2																	2
PM 11 Technische Mechanik		4			K120 od. m30	4															4
PM 12 Thermodynamik I		4			K120	4	PM06														4
PM 13 Werkstofftechnik		4			K120 od. m30	4	Testat														4
PM 14 Maritime Verkehrssicherheit/ Brandschutz		2																			2

2. Abschnitt der Berufsausbildung

1. Abschnitt der Berufsausbildung

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Σ CR		
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR			
PM 15 Maschinenelemente																						4	
PM 16 Thermodynamik II																							3
PM 17 Maritim-Technisches Englisch						2																	4
PM 18 Arbeitsmaschinen																							5
PM 19 Maritime Versorgungssysteme u. Decksmaschinen																							2
PM 20 Schiffsmaschinenanlagen																							7
PM 21 Verbrennungsmotoren/Turbinen																							6
PM 22 Schiffsdieselmotoren und Anlagen																							4
PM 23 Maschinendynamik																							5
PM 24 Dampf-, Kälte- und Klimatechnik																							9
PM 25 Betriebsstoffe/Gefahrstoffe																							8
PM 26 Technische Betriebsführung/ Tankschiffahrt																							8
PM 27 Gesundheitspflege																							4
PM 28 Schiffsinstandhaltung																							5

2. Abschnitt der Berufsausbildung

1. Abschnitt der Berufsausbildung

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 29 Schiffbau/Schiffstheorie																					4
PM 30 Personalführung/Sicherheit																					4
PM 31 Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik																					6
PM 32 Schiffselektrotechnik																					5
PM 33 Automatisierungstechnik I																					4
PM 34 Schiffsautomatisierung																					4
PM 35 Verwaltung und Umwelt/ Anlagenbetriebswirtschaft																					4
PM 36 Projektwoche																					2
PM 37 Komplexer Schiffsbetrieb																					3
Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 SchOffAusbV																					30
Bachelor-Thesis einschli. Kolloquium																					12
Σ Credits																					210

2. Abschnitt der Berufsausbildung

1. Abschnitt der Berufsausbildung

Bei den in der Tabelle genannten Terminen handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.

Erläuterungen:

- K Klausur, schriftliche Prüfung
- m Mündliche Prüfung
- FS Fallstudie
- Ref Referat
- PA Projektarbeit
- LS Laborschein
- APL Alternative Prüfungsleistung
- PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeitenheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name**
N.N.
- 1.2 First Name**
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth**
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code**
Not of public interest.

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Sciences, B.Sc.
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
- 2.2 Main Field(s) of Study**
Plant and Supply Technology
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies**
[same]
- 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**
German and English

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/ First degree (5 years) including professional education and thesis

3.2 Official Length of Programme

5 years, 210 Credits

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct factual connection to the main field(s) of study.

Applicants must fulfil the access requirements according to the German Federal Regulation „Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes“ (SchOffzAusbV).

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time including two years professional education as craftsman

4.2 Programme Requirements

The programme in Ship Operations provides necessary skills combining lectures, seminars and laboratory practice and key qualifications for responsible and independent professional work, emphasising ship operation and safety/ security.

The first (compulsory) modules are basic sciences. Later the content of the modules follows the requirements of the "International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978" (STCW-Convention) as revised and the „StAK-Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik für Fachhochschulen“ as revised as an additional national requirement.

Field trips and professional education as craftsman on board merchant ships are part of the programme. Graduates may be employed as technical watch engineers unrestricted.

4.3 Programme Details

See „Transcript of Records“ for list of courses and grades and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered for final examinations (written and oral) and for the topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

In addition institutions already use the ECTS grading scheme which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %) and E (next 10 %).

4.5 Overall Classification (in original language)

„GesNoteT“

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 75 %, Bachelor thesis 25 %);

cf. „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for Master-degree studies.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of ship operation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

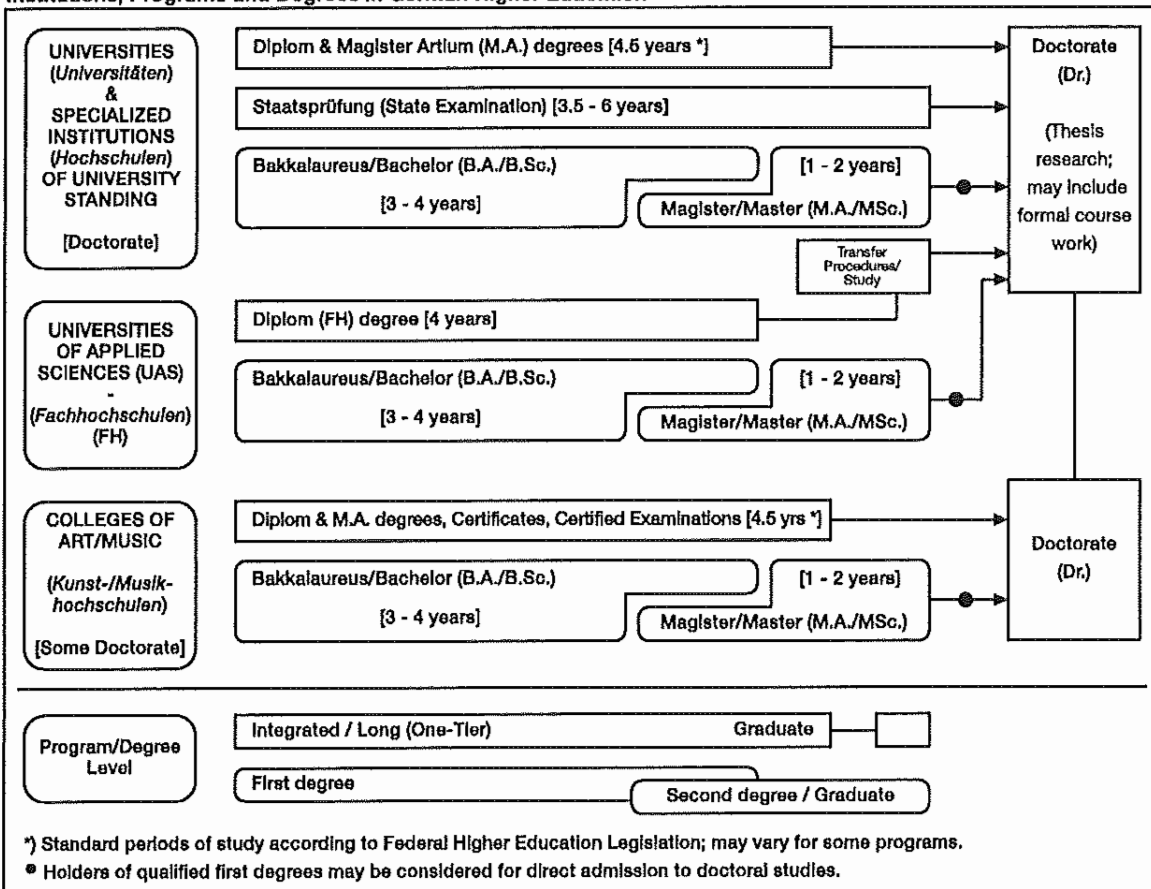
- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.
² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname**
N.N.
- 1.2 **Vorname**
N.N.
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Sciences, B.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Schiffsbetriebstechnik
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Bereich Seefahrt
Status (Typ/ Trägerschaft)
Staatliche Fachhochschule
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
wie 2.3
Status (Typ/ Trägerschaft)
wie 2.3
- 2.5 **Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch und Englisch
- Datum der Zertifizierung:

Prüfungsausschusses

Vorsitzender des

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Hochschulabschluss (5 Jahre), mit Thesis und Berufsausbildung

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

5 Jahre , 210 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHG (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz.

Bewerber müssen den Anforderungen der „Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes“ (SchOffzAusbV) genügen

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZEILTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Direktstudium, 5 Jahre inklusive Berufsausbildung

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der duale Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebstechnik“ vermittelt Wissen und Fähigkeiten durch verschiedene Lehrformen (Lehrvortrag, Seminar, Labor) und Schlüsselqualifikationen zur verantwortlichen und unabhängigen Berufstätigkeit mit den Schwerpunkten Schiffsbetrieb und Sicherheit.

Nach dem Studium der Grundlagen werden in den darauf folgenden Modulen die Anforderungen des STCW-Übereinkommens in der jeweils aktuellen Fassung sowie die „StAK-Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik für Fachhochschulen“ in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt. Exkursionen und die integrierte Berufsausbildung an Bord von Kauffahrteischiffen sind Teil des Studiums und erhöhen den Praxisbezug. Die Absolventen können als technische Schiffsoffiziere ohne Beschränkung eingesetzt werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

NN

Die Gesamtnote wird aus den Modulprüfungen (75 %) und der Note der Bachelor-Thesis (25 %) gebildet;

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.Sc.-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent des dualen Bachelor-Studiengangs „Schiffsbetriebstechnik“ kann durch die erworbenen Qualifikationen eine selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet des technischen Betriebes von Anlagen ausüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: <http://www.hs-wismar.de>

Zu dem Programm:// www.sf.hs-wismar.de

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript vom [Date]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

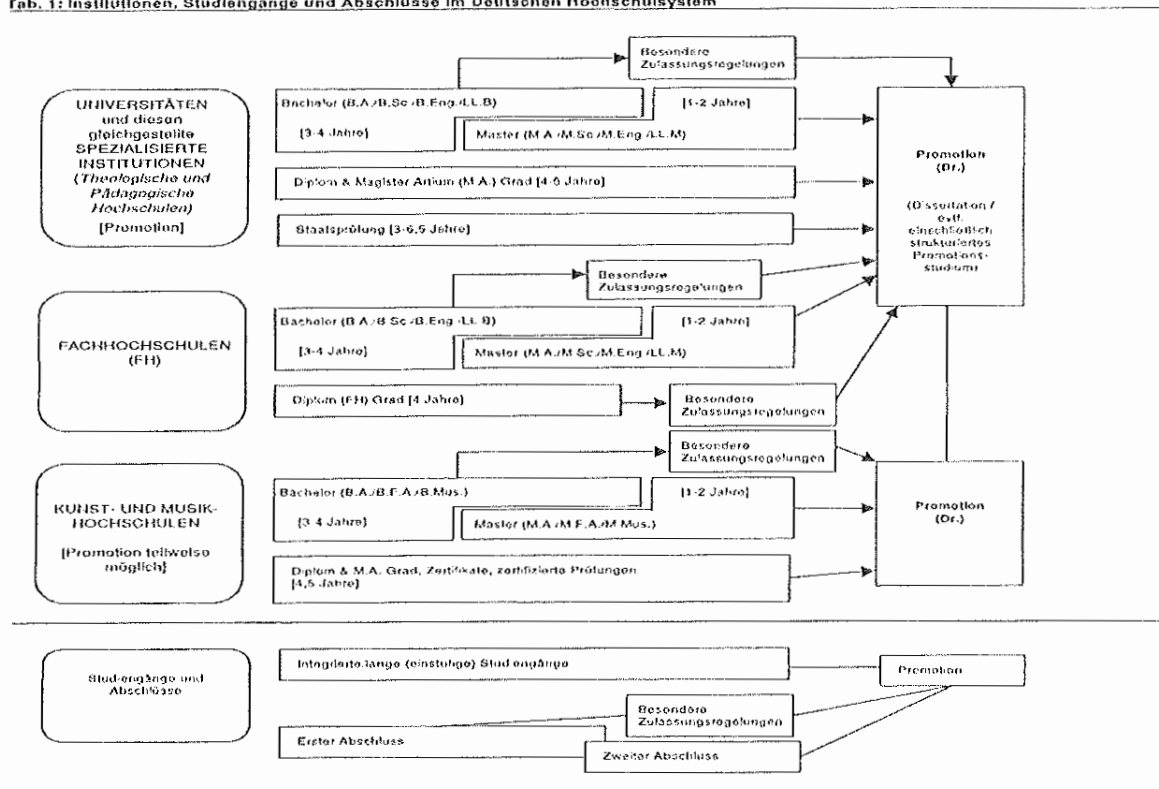
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 28.02.05, GV. NRW, 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 4, 5 und 8 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 6 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 3 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung

- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Mitte Neubrandenburg
 - b) Stadt Neubrandenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 271 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Penkun
 - b) Landkreis Uecker-Randow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 104 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Kühlungsborn
 - b) Landkreis Bad Doberan
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 15.02.1010
 - d) ca. 270 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4.
 - a) Grundschule Moltzow
 - b) Landkreis Waren/Müritz
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 66 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5.
 - a) Fritz-Greve-Gymnasium Malchin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters
 - d) ca. 242 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 15 TVL eingruppiert sein.

6. a) Gymnasium Fridericianum Schwerin
- b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2010
- d) ca. 700 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 13 TVL eingruppiert sein.

7. a) Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Bergen auf Rügen
- b) Landkreis Rügen
- c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.02.2010
- d) ca. 795 Schülerinnen und Schüler

- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 15 TVL eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8. a) Schlossbergschule Pasewalk – Sonderpädagogisches Förderzentrum
- b) Landkreis Uecker-Randow
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) ca. 170 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1052

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Abtshagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters
d) ca. 104 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2. a) Grundschule Abtshagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 104 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Allgemeine Förderschule „Schule am See“ Franzburg
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Fleesenseeschule Malchow – verbundene Regionale Schule und Gymnasium –
b) Landkreis Waren/Müritz
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 420 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende:**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels 2009

Melde- oder Einsendeschluss: 15.12.2009

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite Vorlesewettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt, Anmeldeschluss für die Schulsieger/innen ist dieses Jahr der 15. Dezember 2009.

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet stets aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen und Lehrer/innen. Hier können auch sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Der Vorlesewettbewerb wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

- A: Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Erweiterte Realschulen (Saarland), Sonderschulen für Körperbehinderte (Gruppe A gibt es nicht in allen Bundesländern)

B: Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen u. a. mit mittlerem Bildungsabschluss

C: Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen (Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbewerb auf Kreis- bzw. Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und BücherSchecks. Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Finale nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheides mitwirken.

Ansprechpartner Börsenverein des Deutschen Buchhandels
– Leseförderung
PF 100442
60004 Frankfurt am Main
Fax 069 1306435
E-Mail lesefoerderung@boev.de

Homepage <http://www.vorlesewettbewerb.de>

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Nikolaus-Otto-Straße 18, 19061 Schwerin,
Fernruf 0385 644-7914, Telefax 0385 644-7922

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt